

# Sitzungsbericht

Nr. 97	Ausgegeben in Bonn am 12. Dezember 1952	1952
--------	---	------

## 97. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 5. Dezember 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier  
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

**Baden-Württemberg:**  
Dr. Maier, Ministerpräsident  
Renner, Justizminister

**Bayern:**  
Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär

**Berlin:**  
(B) Dr. Conrad, Senator  
Dr. Klein, Senator

**Bremen:**  
Wolters, Senator  
Dr. Nolting-Hauff, Senator

**Hamburg:**  
Dr. Dudek, Senator  
Dr. Nevermann, Bürgermeister

**Hessen:**  
Metzger, Minister für Erziehung und Volksbildung

**Niedersachsen:**  
Kopf, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schellhaus, Minister für Vertriebene

**Nordrhein-Westfalen:**  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

**Rheinland-Pfalz:**  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Dr. Nowack, Minister der Finanzen  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellvertretender Ministerpräsident  
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Tagesordnung

Zur Tagesordnung . . . . . 567 A  
Punkt 9 wird abgesetzt . . . . . 567 A

**Entwurf eines Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 467/52)** . . . . . 567 B  
Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 567 B

**Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf** . . . . . 568 A

**Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank des Bundes (Bundesbankgesetz) (BR-Drucks. Nr. 450/52)** . . . . . 568 A  
Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter: . . . . . 568 A, 574 B, 576 C, 578 D  
Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 572 B, 576 A  
Dr. Klein (Berlin) . . . . . 572 C  
Renner (Baden-Württemberg) . . . . . 573 C, 575 C, 578 A, 578 C  
Dr. Seidel (Bayern) . . . . . 573 C, 576 C  
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 574 C  
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) . . . . . 574 D  
Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 575 A  
Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 576 B, 576 D, 577 A, 577 D, 578 A, 578 C, 578 D

- (A) Kopf (Niedersachsen) . . . . . 576 C  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 577 B
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 576 D/579 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (BR-Drucks. Nr. 451/52) . . . . . 579 A  
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter: . . . 579 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf . . . . . 579 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 320/52) . . . . . 579 C  
 Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: . . . . . 579 D, 580 D, 581 C  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: . . . . . 580 A  
 Renner (Baden-Württemberg) . . . . . 581 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, den Antrag mit zwei Änderungen (in § 1 und § 2) gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen . . . . . 581 C/D
- (B) Entwurf einer 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. Feststellungs-DV) (BR-Drucks. Nr. 419/52) . . . . . 581 D  
 Dr. Oberländer (Bayern), Berichterstatter: . . . . . 582 A  
 Zietsch (Bayern) . . . . . 583 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 583 A/B
- Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 458/52) . . . . . 583 B  
 Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter: . . . . . 583 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 583 B
- Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 20/52) . . . . . 583 B  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 583 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt zu dem Verfahren ab . . . . . 583 C
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 343/52) . . . . . 583 C  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: . . . . . 583 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 583 D
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 436/52) . . . . . 583 D  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: . . . . . 583 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 1 und 2 GG mit Änderungen . . . . . 584 A
- Vorschlag des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 431/52) . . . . . 584 A  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: . . . 584 B  
 Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 584 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat schlägt die in BR-Drucks. Nr. 431/3/52 aufgeführten Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden vor und beschließt außerdem, dem Bundesverkehrsminister eine Entschließung zuzuleiten 584 D/585 A
- (D) Entwürfe von Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif sowie zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 460/52) . . . . . 585 A  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 585 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Preisgesetzes . . . 585 C
- Benennung von 3 Ländervertretern für den Kapitalverkehrsausschuß (BR-Drucks. Nr. 455/52) . . . . . 585 C  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 585 D  
 Renner (Baden-Württemberg) . . . . . 585 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt die in der BR-Drucksache genannten Herren als Mitglieder bzw. Stellvertreter im Ausschuß für den Kapitalverkehr zu bestellen . . . . . 586 A
- Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates . . . 586 A

- (A) **Beschlußfassung:** Zum Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Verkehr und Post wird Minister Böhrnsen (Schleswig-Holstein) bestimmt . . . . . 586 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 480/52) . . . . . 586 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 586 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 586 C
- Nächste Sitzung . . . . . 586 C

Die Sitzung wird um 10.06 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident Dr. MAIER: Meine Herren! Ich eröffne die 97. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht der 96. Sitzung liegt gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung ist in Ihren Händen. Ich gebe bekannt, daß **Punkt 9 abgesetzt** wird:

Bundesrechtliche Neuordnung des Rechts der Berufvertretungen der Heilberufe (BR-Drucks. Nr. 416/52).

Dagegen ist als neuer und letzter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden:

Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes (BR-Drucks. Nr. 480/52).

- (B) Von seiten des Herrn Staatssekretär Hartmann, der infolge einer Verpflichtung verhindert ist, im späteren Teil der Sitzung hier zu sein, ist der Wunsch geäußert worden, den Punkt 14, der die Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz betrifft, zuerst zu behandeln. Der Bundesrat ist wohl damit einverstanden, daß wir entsprechend dem Wunsche des Bundesfinanzministeriums den Punkt 14 als ersten Punkt behandeln.

Ich rufe auf **Punkt 14 der Tagesordnung:**

**Entwurf eines Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich** (BR-Drucks. Nr. 467/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die drei am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige deutsche Reich und zum Lastenausgleich bilden zusammen mit einem 4. Abkommen über die Wiederherstellung der deutschen Schutzrechte in der Schweiz einen Markstein in der Entwicklung der deutsch-schweizerischen Beziehungen nach dem Kriege. Die Schweiz hat — das ist der wesentliche Inhalt der Verträge — das **deutsche Vermögen einschließlich der deutschen Schutzrechte freigegeben** und die

**Staatsforderungen der Eidgenossenschaft gegen das ehemalige deutsche Reich wesentlich ermäßigt.** Die Bundesrepublik hat sich ihrerseits zu Leistungen an die Schweiz verpflichtet und eine freiwillige Gleichstellung der schweizer Bürger mit den Angehörigen der Vereinten Nationen im Lastenausgleich zugestanden.

Die **deutschen Leistungen** haben folgenden Umfang:

1. Die Bundesrepublik erbringt eine Zahlung von 121,5 Millionen Schweizer Franken. Dieser Betrag kommt der Schweiz nicht zugute, sondern wird von ihr an die alliierten Mächte weitergeleitet. Er dient zur Befriedigung der **Reparationsansprüche**, die die Alliierten auf das deutsche Auslandsvermögen in der Schweiz gelegt hatten. Mit diesem Betrag löst die Bundesrepublik die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz aus. Der Betrag wird den Bundeshaushalt nicht oder jedenfalls zunächst nicht belasten. Ein Schweizer Bankenkonsortium hat sich bereiterklärt, den genannten Betrag im Kreditwege vorzuschießen. § 5 des Ihnen vorliegenden Entwurfs enthält die Ermächtigung der Bundesregierung zur Kreditaufnahme. Die deutschen Eigentümer der freiverwendenden Vermögen sollen durch freiwillige Beiträge ein Ablösungskonto speisen, das bei einigermaßen vollständiger Zahlung der Beiträge auf die Summe von 121,5 Millionen — etwa  $\frac{1}{3}$  des Wertes der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz — **auflaufen und den Kredit abdecken** soll. Mit diesen Beiträgen gelten die deutschen Eigentümer die Lastenausgleichsabgaben auf die Vermögenswerte ab.
  2. Die Bundesrepublik verpflichtet sich des weiteren zur Zahlung eines Betrages von **650 Millionen Schweizer Franken**. Damit löst die Bundesrepublik die **Ansprüche der Schweiz** ab, die teilweise aus den Forderungen schweizer Kriegsoffer, Aufwendungen für die Internierung deutscher Soldaten, aus Neutralitätsverletzungen usw. herrühren, in der Hauptsache aber aus der sogenannten Clearing-Milliarde bestehen, die aus Warenlieferungen der Schweiz an das Reich während der Kriegszeit entstanden ist. Die Forderungen der Schweiz lagen beträchtlich über 1 Milliarde Franken, sie werden aber auf etwa 45% dieser Summe, die genannten 650 Millionen, in dankenswertem Entgegenkommen ermäßigt. Von diesen 650 Millionen Franken, die den Bundeshaushalt belasten, dient ein Betrag von 121,5 Millionen zur **Entschädigung der schweizer Kriegsoffer**. Er ist kurzfristig zu tilgen, und zwar mit 60 Millionen am 1. April 1953, der Rest in drei darauf folgenden Jahren. 20 Millionen sind in vier gleichen Raten jeweils am 1. April 1953, 1954, 1955 und 1956 fällig. Ein weiterer Teilbetrag von 308,5 Millionen verteilt sich auf 27 gleiche Jahresraten von je 14,9 Millionen, beginnend am 1. April 1957. Die noch verbleibende Restschuld von 200 Millionen bleibt in Deutschland stehen und soll — das ist ein wertvolles Zugeständnis des Vertragspartners — in der deutschen Wirtschaft investiert werden.
- Die Lasten, die sich daraus ergeben, daß die junge, aus den Trümmern entstandene Bundesrepublik für die Verbindlichkeiten des ehemaligen Reichs eintritt, sind eine schmerzliche Bürde. Hier wird der Weg konsequent fortbeschritten, der einmal eingeschlagen wurde. Ergänzend darf ich noch be-

- (A) merken, daß in dem Gesetzentwurf auf die Nach-  
erhebung von Steuern sowie auf die Strafverfol-  
gung wegen etwaiger Steuervergehen deutscher  
Eigentümer schweizer Werte verzichtet wird. Über  
den Umfang gibt die Begründung (S. 20) Aus-  
kunft, auf die ich verweisen darf.

Der Finanzausschuß empfiehlt keine Einwendun-  
gen zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht?  
— Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Länder,  
welche dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters  
zustimmen wollen, die Hand zu erheben. Das ist die  
überwiegende Mehrheit. Wir haben **entsprechend  
dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters be-  
schlossen**. Ich stelle gleichzeitig fest, daß nach An-  
sicht des Bundesrates das Gesetz gemäß Art. 105  
Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zu-  
stimmung bedarf.

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Währungs-  
und Notenbank des Bundes (Bundesbankge-  
setz)** (BR-Drucks. Nr. 450/52).

- Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Währungs- und Notenbank des Bundes ist einer der schicksalvollsten Vorlagen, die jemals seitens der Bundesregierung im Bundesrat eingebracht worden sind. Nicht deswegen, weil die Bundesbank etwa erst geschaffen werden müßte! Sie besteht faktisch länger als die Bundesrepublik und länger als die Währung, die seit über 4 Jahren zur Grundlage des deutschen Wirtschaftslebens und zum Fundament unseres Wiederaufbaues geworden ist. Es ist also nicht so, daß sich die Bundesrepublik erst eine Währungsbank schaffen müßte. Die **Währungsbank** war bereits **seit dem 1. März 1948 vorhanden** und unsere DM-Währung schon fast ein volles Jahr alt, als das Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft trat. Eine Währung zu schaffen, ist lediglich Sache eines Gesetzgebungswerkes. Sie aufrechtzuerhalten, ist die große Aufgabe der Notenbank. Die Lösung dieser Aufgabe ist, seitdem das Zeitalter der Goldwährungen der Vergangenheit angehört und die Politik einer Notenbank nicht mehr mit den klassischen Deckungsvorschriften eingegrenzt werden kann, Sache einer sehr komplizierten Steuerung. Jeden Tag, ja jede Stunde können dabei schwierige und folgenreiche Entschlüsse notwendig werden, Entscheidungen, die für die ganze Volkswirtschaft regelmäßig maßgeblichen und richtungweisenden Charakter haben, dabei höchsten ökonomischen und finanztechnischen Sachverstand voraussetzen und darüber hinaus in der Wahl des Richtigen eine Intuition erfordern, welche höchstes Fachwissen zwar voraussetzt, aber mit ihm allein nicht erreicht werden kann.

Die **Bank deutscher Länder** hatte die erste Bewährungsprobe, die bei einer neuen Währung immer die schwerste ist, bereits bestanden, als der Aufbau der Bundesrepublik erst seiner Beendigung entgegenging, und zwar mit der unter Vermeidung jeder Erschütterung des deutschen Wirtschaftslebens im September 1949 durchgeführten Anpassung des DM-Kurses an die Abwertung des britischen Pfundes. Auch anderen Gefahren hat die Bank danach oft als ein einsamer Baum standhalten müssen, der dem erst emporwachsenden Haus

der Bundesrepublik sicheren Schutz vor manchem (C)  
schweren Wetter gegeben hat. Hüten wir uns da-  
vor, diesem Baum jetzt Äste abzuschlagen oder gar  
an seine Wurzeln zu gehen, mit dem Ergebnis, daß  
er verkümmert oder gar abstirbt und damit auch  
das Haus schweren Schaden erleiden kann! Wenn  
nach Art. 88 des Grundgesetzes der Bund eine  
**Währungs- und Notenbank** zu errichten hat, so  
muß als Leitstern über dieser Gesetzgebungsarbeit  
die Achtung vor dem bereits erfolgreich Gewordenen  
und praktisch Bewährten stehen und nicht eine  
Idee, die man glaubt, sich nun gewissermaßen von  
den Sternen oder — was im Ergebnis dasselbe  
ist — aus einer abgelebten und abgetanen Ver-  
gangenheit holen zu müssen. Ebenso wie die Bun-  
desländer bereits vor dem Erscheinen des Bundes  
den Wiederaufbau des großen, von den Katastro-  
phen zurückgelassenen Trümmerfeldes begonnen  
hatten, hat die Bank deutscher Länder, bevor nun-  
mehr das Bundesbankgesetz zur Erörterung ge-  
langt, die währungspolitischen Grundlagen für die-  
sen Wiederaufbau geschaffen. Ebenso wie die Bun-  
desrepublik aus der Ländergemeinschaft und auf  
ihr beruhend errichtet worden ist, muß die Bun-  
desnotenbank aus der Bank deutscher Länder her-  
auswachsen.

In Anbetracht des hier gegebenen Sachverhalts  
kann es überraschend erscheinen, daß um die Bun-  
desnotenbank in der Öffentlichkeit ein **Meinungs-  
streit** entstanden ist, der zum Teil sogar mit einer  
gewissen Leidenschaft geführt wird. Es ist dies um  
so erstaunlicher, als abseits von Währungsschwie-  
rigkeiten, die gegenwärtig durchaus nicht beste-  
hen, Fragen der höheren Finanzmathematik — und  
die Währungspolitik gehört ja zu den höchsten und  
exklusivsten Fragen dieser Materie — trotz ihrer  
häufigen Folgeschwere eigentlich selten das Tages-  
interesse und die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit (D)  
finden. Daß dem dennoch gegenwärtig so ist,  
hat, wenn ich recht sehe, hauptsächlich zwei Gründe.  
Erstens beinhaltet das Problem der Unabhängig-  
keit der Währungsbank eine Selbstbeschränkung  
des Staates, der heutzutage nicht gewohnt ist, sich  
irgendwie selber Grenzen zu setzen, und zweitens  
hat die Beteiligung der Länderebene an der Noten-  
bank den Irrtum wachgerufen, als sei bei einer  
besonders wichtigen Einrichtung unseres Gemein-  
schaftslebens ein Rückfall in längst versunkene  
Zeiten deutscher Kleinstaaterei zu befürchten.  
Wenn der Bundesrat bei seiner Entscheidung über  
die ihm vorliegende Gesetzesvorlage in diesen  
Meinungsstreit eingreifen und insbesondere zu den  
in der öffentlichen Diskussion aufgetretenen Irrtümern  
Stellung nehmen soll — und das dürfte in  
diesem Falle seine Pflicht sein —, so sind dazu  
einige grundsätzliche Überlegungen erforderlich.

Eine **Notenbank muß unabhängig sein**. Das liegt  
in ihrer Aufgabe begründet, wie sie sich inner-  
halb des letzten Jahrhunderts entwickelt hat. Noch  
**Montesquieu** hat bekanntlich, als er über die  
Grundlagen des modernen Staates nachsann, nur  
drei Staatsgewalten gekannt, nämlich die Gesetz-  
gebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung.  
Neben diese drei klassischen Grundfunktionen des  
demokratischen Gemeinwesens ist spätestens seit  
dem Ende des Goldwährungszeitalters als vierte die  
von der Währungsbank gesteuerte **Geldordnung**  
getreten. Völlig unabhängig können freilich weder  
die drei klassischen Staatsgewalten noch die jüngste  
vierte voneinander sein. Nicht nur die Verwaltung  
ist weitgehend von der Gesetzgebung abhängig,

(A) sondern auch die Rechtsprechung steht unter dem Postulat, daß sie den demokratischen Staat zu schützen hat, und ebenso kann sich auch die Währungsbank nicht in einem Vacuum willkürlicher Eigengesetzlichkeit bewegen. Sie hat dem **Staatsganzen** zu dienen und damit insbesondere die Wirtschaftspolitik der Regierung zu beachten und zu unterstützen, wie es im § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes festgelegt ist. In diesem Rahmen aber soll und muß die Währungsbank, wenn sie ihre große und für die Gemeinschaft lebenswichtige Aufgabe erfüllen soll, allerdings unabhängig sein. Sie muß besonders dann, wenn der Staat für seine Finanzen Forderungen an die Notenbank stellt, die geeignet sind, die Währung in Gefahr zu bringen oder gar zu erschüttern, diesen Forderungen aus freier und eigener Entscheidung entgegentreten können. Es kann daher nicht genügen, daß eine Unabhängigkeit lediglich der Form nach geschaffen wird, von der etwa das ins Demokratische abgewandelte Wort zu gelten hätte: „Und der König absolut, wenn er unseren Willen tut“. Es muß sich hier um eine echte **Selbstbeschränkung des Staates** handeln, die in der freien Welt für das Leben einer modernen Gemeinschaft ebenso notwendig geworden ist wie die Abgrenzung der Staatsgewalt gegenüber der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Die große Frage in der Notenbankgesetzgebung und in der Notenbankpraxis aller Kulturstaaten ist nun, wie diese **Unabhängigkeit der Notenbank**, die leicht zu proklamieren, aber schwer zu verwirklichen ist, tatsächlich gesichert werden kann. Wird eine Währungsbank ausschließlich von einem Gremium geführt, dessen Mitglieder durch dieselbe Staatsregierung ernannt werden, von der die Währungsbank unabhängig sein soll, so ist diese Unabhängigkeit damit zwar gewiß noch keine restlose Illusion, aber immerhin eine schwierige Frage, deren gute Lösung ausschließlich von Charakter der Persönlichkeiten abhängt, aus denen sich die Notenbankleitung zusammensetzt. Institutionen, deren bestimmungsgemäßes Funktionieren völlig auf den Persönlichkeiten ihrer Träger beruht, sind immer fragwürdig. Das bisherige in der Gestalt der Bank deutscher Länder und der ihr angeschlossenen Landeszentralbanken bestehende deutsche Notenbankwesen ist das beste der Welt, weil die **Bestellung seiner Leitungsorgane** infolge der Beteiligung der Länder auch insofern die Unabhängigkeit der Bank von der Bundesregierung gewährleistet. In welcher Absicht seinerzeit die alliierten Militärregierungsgesetze über die Konstituierung der Landeszentralbanken und der auf ihnen aufgebauten Bank deutscher Länder erlassen worden sind, sollte für das Deutschland von heute ohne ausschlaggebendes Interesse sein. Ich halte es für möglich, daß die Absicht dieser Besatzungsgesetze nicht gerade dahin gegangen ist, die westdeutsche Bundesrepublik mit dem konstitutionell stärksten Notenbanktyp, der praktisch denkbar ist, zu beschenken. Aber „ein anderes ist der Gedanke, ein anderes die Tat, ein anderes das Bild der Tat“. Als Männer der Tatsachen sollten wir uns ausschließlich an die Wirklichkeit halten, wie sie nun einmal geworden ist.

Dies ist vor allem das **Anliegen des Finanzausschusses** des Bundesrates. Die Finanzminister sind weit davon entfernt, damit irgendwelche egoistischen Länderinteressen zur Geltung bringen zu wollen, sondern sie vertreten ein **deutsches Gemeinschaftsinteresse** und damit ein richtig verstandenes

Bundesinteresse, wenn sie empfehlen, die Unabhängigkeit der Bundesbank auch weiterhin in der bisher bewährten Weise durch **Beteiligung der Länderebene** zu sichern. Um ein unmittelbares Länderinteresse handelt es sich hierbei übrigens schon deswegen nicht, weil die Landeszentralbankpräsidenten, wenn sie auch von den Ministerpräsidenten der Länder ernannt werden, hinsichtlich ihrer Amtsführung und vor allem bei den Entscheidungen im Zentralbankrat, von den Länderregierungen ebenso unabhängig sind, wie es für die gesamte Leitung der Bundesbank in ihrem Verhältnis zur Bundesregierung gefordert werden muß. (C)

Daß hier kein Wiederaufleben längst überwundener Zustände deutscher Länderzerrissenheit in Betracht kommen kann, hat schon die bisherige **Praxis der Bank deutscher Länder** jedem offenen Auge zur Genüge bewiesen. Über der eigenverantwortlichen Leitung der Landeszentralbanken bei der Durchführung der Zentralbankratsbeschlüsse steht das **Weisungsrecht der Bundesbank in währungs- und kreditpolitischer Hinsicht**, wie es § 9 der Kabinettsvorlage vorsieht und wie es auch nach übereinstimmender Auffassung der Ausschüsse mit dem Grundgesetz durchaus vereinbar ist. Der Aufbau der Währungsbank, wie sie in den letzten Jahren geworden ist, hat nichts mit Kleinstaaterei, wohl aber manches mit den gesunden **Prinzipien der Selbstverwaltung** zu tun. An die Grundsätze des Freiherrn vom Stein, die heute auch auf anderen Gebieten des Gemeinwesens hin und wieder in Vergessenheit geraten, sollte hier erinnert werden. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß ein zentral und bis ins letzte bürokratisch organisiertes Gebilde stets stärker und leistungsfähiger sein müsse als eine auf einer gesunden Selbstverwaltung ihrer Glieder basierende Organisation. Dies für ein Staatswesen auszusprechen, ist eine Banalität. Daß diese Selbstverständlichkeit aber auch für den Aufbau einer Währungsbank Geltung beanspruchen muß, dürfte noch nicht in das allgemeine Bewußtsein gedrungen sein. Neben die **Härte**, mit der die Notenbank ihre Entscheidungen notfalls zu treffen hat, eine Härte, die ihr nur die Unabhängigkeit verbürgen kann, muß die **Elastizität** treten, mit der sich die Währungsbank der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung jederzeit anzupassen hat. Diese Elastizität kann aber der Notenbankleitung nur gegeben werden, wenn in ihr Persönlichkeiten sind, welche die regionalen Verhältnisse, die in einem und demselben Zeitpunkt durchaus verschieden, jedenfalls immer mannigfaltig sein können, aus eigener währungspolitischer Verantwortung kennen und dann auch in der Lage sind, ihre mit Hilfe dieser Kenntnis gebildete Auffassung in der Bank selbst nachdrücklich zu vertreten. Das ist mit dem bisherigen System des Aufbaues der zentralen Währungsbank auf Landeszentralbanken, deren Präsidenten im Zentralbankrat neben dem Direktorium an der Steuerung der Notenbank maßgeblich beteiligt sind, erreicht worden und bei Beibehaltung dieses Systems auch für die Zukunft zu erreichen. Es ist dagegen nicht zu erreichen mit einer zentralisierten Bundesbank, deren Hauptstellenleiter ausschließlich von Richtlinien der Zentrale abhängig sind, woran auch nichts geändert wäre, wenn einige dieser Hauptstellenleiter zugleich Mitglieder der Bundesbankleitung sein würden. Härte und Elastizität zusammen — und beides gewährleistet erst die stählernen Entscheidungen, welche die Währungsbank oft treffen muß — hat (D)

(A) die alte, zentralisiert aufgebaute **Reichsbank** in dem erforderlichen Maße gerade in Krisenzeiten nicht aufbringen können. Die beiden großen Währungszusammenbrüche, die unsere Generation erleben mußte, hätten nicht entstehen können, wenn die Notenbank bei ihrer früheren Verfassung nicht lediglich eine proklamierte, sondern eine **tatsächliche Unabhängigkeit von der Staatsregierung** besessen haben würde. Ebenso wie zweimal gegenüber der Inflation hat das alte Reichsbanksystem einmal und womöglich noch entscheidender und schicksalhafter gegenüber der Deflation versagt, als es der großen Wirtschaftskrise von 1931, die in ihren Folgewirkungen das Dritte Reich zur Macht führte, nicht Herr werden konnte, allerdings vor allem deshalb, weil es der damaligen Notenbank an der notwendigen Elastizität und ihrer Voraussetzung, **des wirklichkeitsnahen Einblicks in die wirtschaftlichen Verhältnisse**, mangelte.

Es ist deshalb fast unverständlich und kann nur auf irrigen Anschauungen beruhen, wenn heute vielfach in der Öffentlichkeit Meinungen vertreten werden, die trotz allem, was an Erfahrungen auf diesem Gebiet nun hinter uns liegt, in den Tenor ausmünden: „Wir wollen unsere alte **Reichsbank wieder haben!**“ Dabei ist nicht nur ein völliges Vergessen vergangener Dinge wirksam, die allerdings in Anbetracht der Schnellebigkeit unserer Gegenwart und ihrer Anschauungen schon als ziemlich weit zurückliegend betrachtet werden können, sondern es ist dabei auch ein Außerachtlassen jüngster, und zwar positivster Erfahrungen, festzustellen, das schon Verwunderung erregen kann. Hat doch das gegenwärtige Notenbanksystem nicht nur seine bereits erwähnte Feuerprobe bei der Anpassung der neuen Währung an die Pfund-Abwertung bestanden, sondern auch die höchst krisenhaften Erscheinungen, die in unserem Wirtschaftsleben im Gefolge der Korea-Krise und im Zusammenhang mit der wirtschafts- und devisenpolitischen Klemme vom Frühjahr und Frühsommer 1951 auftraten, in einer Weise bewältigt, die uneingeschränkte Anerkennung verdient. Dies muß noch um so mehr gelten, als die Notenbank völlig auf sich selbst gestellt und ohne einen Kapitalmarkt, auf den sie ihre Operationen mit hätte stützen können, das Währungsschiff von Tag zu Tag und — man möchte fast sagen — oft von Stunde zu Stunde zwischen der Scylla der Deflation und der Charybdis der Inflation bisher wohlbehalten hindurchgesteuert hat. Alledem gegenüber dürfte die in der Öffentlichkeit gleichfalls so lebhaft diskutierte Frage der **Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesvorlage** fast akademisch anmuten können. Darüber, ob die Bundesbank einstufig oder zweistufig, zentral oder dezentral organisiert werden soll — übrigens stimmt der Ausdruck „dezentral“ weder für den gegebenen tatsächlichen Zustand noch für die Kabinettsvorlage, die eine ausgewogene Synthese zwischen beiden Lösungen darstellt —, hat sich der Verfassungsgesetzgeber keine Gedanken gemacht. Gegen das Grundgesetz verstößt, wie die Ausschüsse übereinstimmend festgestellt haben, keines der hier in Frage kommenden Systeme, also auch gewiß nicht die Regierungsvorlage.

Wenn sich die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu einer Lösung des Notenbankproblems bekannt hat, die auf dem in Geltung befindlichen, bewährten System aufbaut, so hat sie damit den richtigen Weg gewählt, den Weg, auf dem einzig und allein zu einer **Bundesbank**

zu gelangen ist, mit welcher dem Bunde eine Institution zur Verfügung gestellt werden kann, die in **Eigenverantwortlichkeit und Lebensnähe** den Fortbestand unserer Währung und damit die Fortführung des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft wie die Sicherung ihrer sozialen Grundlagen gewährleistet. Das Gesetz über die Bundesbank setzt auch nicht die vorherige oder gleichzeitige Verabschiedung eines **Bundesgesetzes über die Landeszentralbanken** voraus. Gewiß beginnt man im allgemeinen einen Bau nicht von oben, sondern von unten. Handelt es sich aber wie hier um den Um- und Ausbau eines Gebäudes, das steht, dann kann man auch im Obergeschoß beginnen und muß das sogar, wenn sich erst bei den dort durchgeführten Arbeiten herausstellen soll, ob nicht das ganze Haus von Grund auf eingerissen wird. Im übrigen wird wie das Gesetz über die Bundesbank erst recht das kommende Gesetz über die Landeszentralbanken ein Zustimmungsgesetz sein, so daß der Bundesrat die Abstimmung über die spätere mit der über die jetzt zu verabschiedende Gesetzesvorlage jedenfalls in der Hand behält. Auch hat das Bundesfinanzministerium dem Finanzausschuß des Bundesrats die kurzfristige Vorlage des Landeszentralbankgesetzes zugesagt, so daß der Bundesrat beim zweiten Durchgang des Bundesnotenbankgesetzes auch über die Landeszentralbankvorlage verfügen wird.

Der **Finanzausschuß**, der insoweit die Zustimmung der übrigen mit dieser Gesetzesvorlage befaßten Ausschüsse gefunden hat, empfiehlt demzufolge, dem **Entwurf der Bundesregierung grundsätzlich zuzustimmen**. Im einzelnen bringt der Finanzausschuß eine Anzahl **Änderungen** in Vorschlag, von denen ich nur die wesentlichen hier besonders vortragen möchte. (D)

Zur **Präambel** ist der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage ein **Zustimmungsgesetz** im Sinne des Grundgesetzes darstellt, und zwar im Hinblick auf Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Da die Gesetzesvorlage die Aufrechterhaltung des bisherigen Notenbanksystems beinhaltet, muß dies nach Auffassung des Finanzausschusses in § 1 der Vorlage deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Es wird für den § 1 daher die **folgende Formulierung** vorgeschlagen:

Zur „**Deutschen Bundesbank**“ (im folgenden Bundesbank genannt) wird die Bank deutscher Länder bestimmt. Die Bundesbank führt die Aufgaben der Währungs- und Notenbank gemeinsam mit den Landeszentralbanken durch.

Nach § 3 soll, bis Berlin es wieder werden kann, **Frankfurt a. Main zum Sitz der Bundesbank** bestimmt werden im Hinblick darauf, daß dort die gesamte Organisation der bisherigen Bank deutscher Länder aufgebaut worden ist und eine Verlegung dieses umfangreichen Apparates mit großen Unzuträglichkeiten und Kosten verbunden sein würde.

§ 7 Abs. 2 muß im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Bundesbank von der Bundesregierung im Wortlaut eingeschränkt werden. Von besonderer Bedeutung für die Lenkung der Währung ist der § 11 des Gesetzentwurfes. Die in ihm festgelegte **Regelung für die Mindestreserven** stellt mit das wichtigste Steuerinstrument für die Notenbank bei den gegenwärtigen Verhältnissen dar, unter denen

(A) die Diskontpolitik nicht mehr mit dem Automatismus funktioniert wie früher und die Offenmarktpolitik im Hinblick auf die unbefriedigende Fassung des Kapitalmarktes noch völlige Zukunftsmusik darstellt. Der Finanzausschuß ist grundsätzlich der im Kabinettsentwurf vertretenen Auffassung, daß die Notenbank in der Festlegung der Mindestreservesätze nicht beschränkt werden sollte, und weicht insofern von der Meinung des Wirtschaftsausschusses ab, der die Mindestreserven ganz allgemein auf etwaige Liquidationsreserven angerechnet sehen möchte. Dies dürfte im übrigen auch technisch schwer durchführbar sein, da eine klare Abgrenzung der Liquiditätsreserven in der Praxis kaum möglich ist. Der Finanzausschuß möchte lediglich Spareinlagen von der Mindestreservepflicht ausgenommen sehen und ferner eine Führung von Mindestreserven zu Lasten solcher Kreditinstitute, die einer Girozentrale angeschlossen sind, vermieden wissen.

Das von Bürokraten für die Notenbank geforderte **Giromonopol**, das die Lenkung aller die Gebiete verschiedener Bundesländer berührenden Überweisungen über die Notenbank beinhaltet, hält der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß für praktisch gegenstandslos. Ein solches Giromonopol für die Notenbank zu fordern, setzt im Grunde genommen eine Außerachtlassung der Tatsache voraus, daß nicht nur über die Girozentralen, sondern auch bei den Großbanken nach deren Redezentralisation Gironetze bestehen, die überregional funktionieren. § 12 der Kabinettsvorlage ist daher zu streichen.

Die §§ 23 bis 25 der Vorlage bedürfen erheblicher Änderungen. Wenn der Zentralbankrat, der nach der Vorlage künftig **Bundesbankrat** heißen wird, seine Funktionen weiter in der bisher bewährten Art und Weise ausüben soll, erscheint es unerläßlich, daß der Bundesbankrat einen Präsidenten behält, der nicht mit dem Präsidenten des Bundesbankdirektoriums personengleich ist. Die Personalunion, die der § 23 Abs. 2 der Kabinettsvorlage vorsieht, hat das große Bedenken, daß der Bundesbankrat künftig allzu sehr davon abhängig werden könnte, was ihm das Bundesbankdirektorium an Problemen und Unterlagen unterbreitet. Übrigens steht in jeder Aktiengesellschaft neben dem Vorstand der Aufsichtsrat mit einem von ihm selbst gewählten Vorsitzenden, und es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, aus dem es bei der Bundesbank, bei welcher der Bundesbankrat eine Verantwortung trägt, die nach Umfang, Größe und Schwere das Vielfache einer Aufsichtsratsverantwortung beinhaltet, anders sein soll. Wegen der **Abänderungsvorschläge**, die der Finanzausschuß nicht zuletzt auch hier gerade im Interesse der Unabhängigkeit der Bundesbank zu machen genötigt ist, verweise ich im einzelnen auf die Ausschlußvorlage. Die §§ 23 bis 25 der Vorlage müssen auch insoweit geändert werden, als die **Ernennung der Präsidenten der Landeszentralbanken und die Ausübung ihrer Tätigkeit im Bundesbankrat** in Betracht stehen. Im Interesse möglicher Unabhängigkeit der Bundesbank von der Bundesregierung muß es dabei verbleiben, daß die Präsidenten der Landeszentralbanken von der zuständigen Stelle des betreffenden Landes ernannt werden; das in § 24 Abs. 2 der Vorlage vorgesehene **Benehmen mit der Bundesregierung** ist zu streichen. Ebenso ist aus demselben Gesichtspunkte § 24 Abs. 3 der Vorlage zu streichen, wonach der

Präsident einer Landeszentralbank zur Ausübung (C) seiner Tätigkeit im Bundesbankrat außer seiner Ernennung auch noch der **Einwilligung der Bundesregierung** bedürfen soll. Schließlich muß die Vertretung der Landeszentralbankpräsidenten im Bundesbankrat für den Fall ihrer Verhinderung durch ihre **Stellvertreter** sichergestellt werden. Wegen der Formulierung der sich hier ergebenden Änderungsvorschläge verweise ich wiederum auf die Vorlage des Finanzausschusses.

Schließlich ist noch die erforderliche **Änderung des § 29 Abs. 1** der Kabinettsvorlage besonders zu erwähnen. Offenbar geht die Vorlage hier von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß die Anteile der Landeszentralbanken an der Bank deutscher Länder durch Ausgleichsforderungen gedeckt worden seien. Das ist unzutreffend. Die Landeszentralbanken haben ihre Anteile an der Bank deutscher Länder bar zur Einzahlung gebracht. Es hat hier anders gelegen als bei der Aufbringung des Eigenkapitals der Landeszentralbanken selbst, das durch Ausgleichsforderungen finanziert worden ist. Infolgedessen können die Landeszentralbanken für die Abtretung derjenigen insgesamt 50% des Kapitals betragenden Anteile an der Bundesbank, die nunmehr künftig dem Bunde zustehen sollen, nicht mit 3%igen Ausgleichsforderungen abgefunden werden. Der Finanzausschuß schlägt demzufolge vor, dem § 29 Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung zu geben:

Den Landeszentralbanken werden dafür Schuldtitel des Bundes in einer Höhe zur Verfügung gestellt, die dem tatsächlichen Wert der abgetretenen Anteile am 31. Dezember 1952 entspricht (und die mindestens mit 6% verzinslich sind).

(D) Im allgemeinen stimmen die Vorschläge der übrigen mit der Kabinettsvorlage befaßt gewesenen Ausschüsse, auch soweit das bisher nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, mit den Vorschlägen des Finanzausschusses überein. Lediglich in folgenden Punkten weichen die Empfehlungen des Finanzausschusses von denen der übrigen Ausschüsse ab. Zu § 11 — Sicherung der Mindestreservenregelung durch **Strafzins** bei Nichterfüllung der Reservepflicht — regt der Wirtschaftsausschuß an, der Bank die Ermächtigung zu geben, auf Antrag einer Landeszentralbank von der Erhebung eines Sonderzinses in Ausnahmefällen abzusehen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, derartige Ausnahmen zuzulassen, die Wirksamkeit des in den Mindestreserven liegenden wichtigen Steuerungsinstrumentes beeinträchtigen könnte.

Der Wirtschaftsausschuß hat wegen der Fassung der §§ 23 bis 25 der Vorlage Vorschläge gemacht, die sich mit den Vorschlägen des Finanzausschusses im wesentlichen decken und sich daher erübrigen.

Hinsichtlich des § 26 Abs. 3 empfiehlt der Wirtschaftsausschuß die Streichung des Satzes 2. Das **doppelte Stimmrecht** für die **Präsidenten**, das nach den Vorschlägen des Finanzausschusses nun allerdings dem Präsidenten des Bundesbankdirektoriums und dem Präsidenten des Bundesbankrates im Falle einer nochmaligen, auf Einspruch des Bundeskabinetts erforderlichen Entscheidung der Notenbank zustehen soll, erscheint notwendig, da der Einspruch der Bundesregierung, wenn man ihn als solchen gegenüber der an sich unabhängigen Notenbank und ihren Entscheidungen zulassen will,

- (A) einen Einfluß auf die Abstimmungsverhältnisse im Bundesbankrat wohl haben muß. Zu § 33 Abs. 2 schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, den Restgewinn der Notenbank nur bis zum Betrage von 2,5 % der der Bundesbank zugeteilten Ausgleichsforderungen dem Bunde zufließen zu lassen, während der Rest des Gewinns einem Fonds zur Tilgung der Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen zugeführt werden soll. Schließlich möchte der Wirtschaftsausschuß das Gesetz erst am 1. April 1953 in Kraft treten lassen.

Erwähnenswerte Differenzen zwischen den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses bestehen im einzelnen nicht. Der **Rechtsausschuß** schlägt in **Übereinstimmung mit dem Innenausschuß** vor, die **Landeszentralbanken** in § 5 der Vorlage ausdrücklich als rechtsfähige Landesanstalten des öffentlichen Rechts zu kennzeichnen. Differenzen im einzelnen bestehen ferner nicht zwischen den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Innenausschusses.

Zum Schluß möchte ich mit besonderem Ernst darauf hinweisen, daß mit dem uns heute vorliegenden Bundesnotenbankgesetz über das Herz unseres wirtschaftlichen Lebens, ohne daß es nicht pulsiert, und über den Motor unserer Staatsfinanzen, ohne den sie nicht fahren können, entschieden wird. Offensichtlich gehen wir finanzpolitisch sehr bewegten Zeiten entgegen. Die öffentlichen Ausgaben steigen immer weiter. Die Einnahmen stehen unter vielfältigem Druck. Die Deckungsbestimmungen der Verfassungen sind von ständig wachsenden politischen Forderungen umbrandet. Wenn nicht alles Erreichte in große Gefahr geraten soll, muß ein Damm jedenfalls halten:

- (B) die Währung. Ebenso wie die Finanzminister, bei denen es sich um die Grundlage ihrer Arbeit handelt, sollten alle Organe des öffentlichen Lebens mit den Vertretern der Gütererzeugung, der Güterverteilung und des Kredits in einem völlig einig sein. Lassen wir bei der Gestaltung unserer künftigen Geldordnung nicht nach früherer, so oft verhängnisvoller deutscher Art irgendeine graue Theorie oder ein kahles Dogma, sondern das Leben sprechen, und zwar neben den schmerzlichen Erfahrungen einer heute schon fernliegenden Zeit die ermutigenden Ergebnisse der jüngsten Vergangenheit! Möge der weitere Verlauf der politischen Arbeit an dieser Gesetzesvorlage nicht den irrigen Anschein entstehen lassen, als erfordere die zum Schutz unserer Währung bestellte Organisation oder mit ihr gar unsere Währung selbst grundlegende Änderungsmaßnahmen und damit grundlegende Kritik! Lassen Sie uns nicht sinnlos Bewährtes einreißen, sondern auf dem fest gefügten Fundament, das uns die letzten Jahre geschenkt haben, weiterbauen! Machen wir die Bundesbank so unabhängig und so leistungsfähig, machen wir sie so stark wie nur irgend möglich!

Präsident **Dr. MAIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen ausführlichen Bericht.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, mich zu den Einzelheiten der Vorschläge des Finanzausschusses oder der anderen Ausschüsse des Hohen Hauses zu äußern; denn es handelt sich ja im Grunde um eine **politische Entscheidung**. Die langwierigen Vor-

arbeiten zu diesem Gesetzentwurf haben, glaube ich, gezeigt, daß man für jeden Vorschlag, auch für extreme Vorschläge, eine ganze Menge guter und sachlicher Gründe finden und sich auch auf Vorschriften des Grundgesetzes stützen kann. Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums, der die Zustimmung des Bundeskabinetts gefunden hat, will ein **echtes Kompromiß**; er will keine radikalen Änderungen vorschlagen, sondern **das Bewährte aufrechterhalten** und gerade dadurch die **Unabhängigkeit der Notenbank fundieren**. Der Entwurf ist so gefaßt, daß er den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht und daß nach unserer Auffassung sowohl die Zustimmung dieses Hohen Hauses wie die Zustimmung des Bundestags erreicht werden kann. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn sich das Hohe Haus entschließt, von grundlegenden Änderungen der Konzeption des Entwurfs abzusehen, vielmehr in den wesentlichen Punkten der Vorlage die Zustimmung zu geben. Sonst — so fürchte ich — wird eine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich sein. Es sollte doch aber das gemeinsame Ziel sein, noch in dieser Legislaturperiode die Zustimmung beider gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte anknüpfen an die Worte des Herrn Berichterstatters. Wir wünschen alle eine starke und für die Wirtschaft nützliche Bundesbank. Wenn wir heute den Entwurf der Bundesregierung vor uns sehen, dann steht hinter diesem Entwurf eine andere Konzeption, die hier nicht zum Vortrag kommen kann, die **Konzeption der früheren Deutschen Reichsbank**. Im Namen des Landes Berlin möchte ich meine Genugtuung darüber aussprechen, daß die Bundesregierung gemäß dem ihr durch Art. 88 GG gegebenen Auftrage nunmehr einen Gesetzentwurf über die Deutsche Bundesbank vorlegt, die das Geldwesen in Westdeutschland einschließlich Berlins regelt. Auf dem Wege der Beseitigung des jetzt 7½ Jahre andauernden besatzungsrechtlichen Provisoriums, das nach dem Zusammenbruch des Reiches und der dadurch bedingten Funktionslosigkeit der Reichsbank über die Errichtung der Zentralbanken in den einzelnen Ländern in der Zeit von 1946 bis 1947, über die Gründung der Bank deutscher Länder und die Vereinheitlichung der Landeszentralbankgesetze, über den Anschluß der Landeszentralbanken der französischen Zone an die Bank deutscher Länder sowie verschiedene Änderungen des Gesetzes über die Bank deutscher Länder zu dem gegenwärtig bestehenden **Zentralbanksystem** geformt wurde, ist damit der erste Schritt getan. Es muß allerdings überraschen, daß die Bundesregierung nicht an die Entwicklung anknüpft, die zu der Konstruktion der deutschen Währungs- und Notenbank vor dem Zusammenbruch der politischen Zentralgewalt geführt hat, sondern — auf dem Wege der Auslegung des klaren und m. E. eindeutigen Wortlauts des Art. 88 GG — zu einer **grundsätzlichen Beibehaltung jenes Systems** kommen will, daß seinerzeit von den **Besatzungsmächten** — ohne Vorbild in ihren eigenen Ländern — geschaffen wurde, und zwar lediglich aus den Gegebenheiten der politischen Auflösung und sicherlich auch nicht ohne den Einfluß gewisser Konzeptionen, die damals in bezug auf die volkswirtschaftliche Gestaltung des künftigen Deutschlands bei den Siegermächten vorgehanden waren. Die im Gesetzentwurf zum Aus-



(A) druck kommende **Auslegung des Art. 88 GG** ist nicht unbestritten. Wir wissen, welche Möglichkeit der Errichtung einer **Währungsbank als Bundesbank** besteht. Es liegen Gutachten vor, die die einheitliche Bundesbank verneinen. Es ist aber auch bekannt geworden, daß innerhalb des Kabinetts die Ansichten über die Zulässigkeit der sogenannten **zweistufigen Währungsbank**, wie sie der Entwurf vorsieht, keineswegs von einer großen Mehrheit vertreten wurden. Im Rechtsausschuß ist bekannt geworden, daß der Herr Innenminister und der Herr Justizminister erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die zweistufige Währungsbank haben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden innerhalb des zweistufigen Währungsbanksystems **nur die Organisation und der Aufgabenbereich des zentralen Spitzeninstituts geregelt**. Der **Unterbau** — die Landeszentralbanken als landesunmittelbare Anstalten öffentlichen Rechts — wird durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt. Die neue Bundesbank soll zunächst zusammen mit den derzeit bestehenden, durch Besatzungsrecht errichteten Landeszentralbanken das **Währungsbanksystem** bilden. Die Vertreter des Bundesfinanzministeriums haben bei der Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen bereits angekündigt — und es ist heute wiederholt worden —, daß die Bundesregierung im Anschluß an dieses Gesetz auch ein **neues Landeszentralbankgesetz** vorlegen will. Es wäre aber besser, wenn beide Gesetze gleichzeitig vorgelegt hätten. Hierbei, d. h. bei der bundesrechtlichen Fixierung des Unterbaues — mehr als eine **Rahmenvorschrift** kann ein solches Landeszentralbank-Bundesgesetz, soweit es die Organisation und die Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Landeszentralbanken regelt, ohnehin nicht sein —, werden die **verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das zweistufige Währungsbanksystem** erst in voller Schärfe auftreten. **Art. 88 GG** ist als verfassungsrechtliche Grundlage für ein Landeszentralbankgesetz wahrscheinlich nicht anwendbar. Wenn man sich aber dadurch helfen wollte, daß man in das Landeszentralbankgesetz **materielle Währungsrechtsnormen** aufnimmt und sich dann auf Art. 73 Ziff. 4 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG stützt, so würden die verfassungsrechtlichen Bedenken in voller Schärfe hervortreten. Es würde dann nur möglich sein, im Wege einer ungewöhnlich extensiven Auslegung des Grundgesetzes eine solche Konstruktion zu rechtfertigen. Hätten die Besatzungsmächte nach Fortfall der Funktionen der Reichsbank das Notenbankproblem anders gelöst, als sie es — aus Gründen, die ich bereits anführte — getan haben, so würde wohl niemand aus dem klaren Wortlaut des Art. 88: „Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank“ die Möglichkeit herauslesen, ein zweistufiges Währungsbanksystem zu schaffen. Auch die in diesem Zusammenhang zitierte Vorschrift des **Art. 123 Abs. 1 GG**, die bei der Auslegung des Artikels 88 im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes hilfsweise herangezogen wurde, kann wohl kaum dazu dienen, eine von den Besatzungsmächten mit bestimmten Tendenzen geschaffene Rechtskonstruktion zu verewigen.

Das Land Berlin sieht sich deshalb nicht in der Lage, der Bundesregierung auf dem mit diesem Entwurf vorgezeichneten Wege zu folgen. Zum mindesten müßte die **verfassungsrechtliche Grundlage** eines Gesetzes von so weittragender volks-

wirtschaftlicher Bedeutung, wenn sie wie in diesem Falle derart umstritten ist, durch das **Bundesverfassungsgericht** geklärt werden. Berlin wird darum dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. (C)

**RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land stellt den Antrag, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Es ist leider nicht möglich, den Gesetzentwurf zurückzustellen, weil die dem Bundesrat gegebene Frist dann eben ungenützt ablaufen würde. Nach der Auffassung meines Landes kann dieser Gesetzentwurf nicht sachgemäß behandelt werden, wenn nicht gleichzeitig ein **Gesetz über die Landeszentralbanken** vorgelegt wird. Der Herr Staatssekretär hat mit Recht darauf hingewiesen, daß umfassende **Änderungen** des von der Regierung vorgelegten Entwurfs nicht zweckmäßig erscheinen. Mit der Vorlage haben sich befaßt der Finanzausschuß, der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß. Alle vier Ausschüsse empfehlen in BR-Drucks. Nr. 450/1/52, die dort aufgeführten Änderungen anzunehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Das ist etwas euphemistisch. Wenn man die Vorlage durchsieht, stellt man fest, daß nicht weniger als 60 Abänderungsanträge gestellt werden. Schon das zeigt meiner Ansicht nach, daß die Behandlung des Gesetzentwurfs ohne die Vorlage eines Landeszentralbankgesetzes nicht sachgemäß erledigt werden kann. Deshalb stellen wir den Antrag, heute der Vorlage nicht zuzustimmen.

**Dr. SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im **Wirtschaftsausschuß** des Bundesrates lag bereits ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, die Behandlung des Entwurfs auszusetzen, bis die Bundesregierung ein Gesetz über die Landeszentralbanken vorgelegt hätte. Der Wirtschaftsausschuß hat diesen Antrag damals abgelehnt. (D)

(Renner: Leider!)

Die Begründung für die Ablehnung ist verhältnismäßig leicht zu erbringen. Der Herr Berichterstatter hat in sehr eindrucksvoller und überzeugender Weise vorhin dargetan, warum **der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf vom Standpunkt der Länder aus zu begrüßen** ist. Ich möchte sagen: nicht nur vom Standpunkt der Länder aus, sondern vom Standpunkt aller jener Menschen aus, die an der **Unabhängigkeit der Bundesnotenbank** interessiert sind. Die Unabhängigkeit der Bundesnotenbank muß unter allen Umständen gewahrt sein, weil diese Unabhängigkeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Stabilität der Währung ist. Es ist nicht so sehr ein egoistisches Länderinteresse als die Befürchtung, daß bei einem zentralen System mit dem Übergewicht des Direktoriums der Bundesbank eine Einflußnahme auf die Entscheidungen dieser so wichtigen Institution sehr viel leichter ist als in einem zweistufigen Aufbau, bei dem sich dieses Bankendirektorium verantwortungsbewußten Persönlichkeiten gegenüber sieht. Die Länder haben daneben natürlich auch ein egoistisches Interesse. Dieses Interesse ist sehr einfach darzustellen. Sicherlich würden die von einer Zentrale gesteuerten Filialen gleichmäßiger, aber zugleich auch schematischer operieren können als das zweistufige System mit seinen selbständigen Landeszentralbanken. Aber alles, was mit **Sche-**

(A) matik zusammenhängt, ist auf einem so differenzierten Gebiet, wie es gerade die Währungs-, Geld- und Kreditpolitik ist, nicht sehr zu begrüßen. Die regionale Vielfalt, die sich in den Bundesländern offenbart, muß doch in irgendeiner Weise gewahrt bleiben. Sie kann gewahrt werden, ohne daß damit die Währung Schaden leidet. Das hat die Vergangenheit gezeigt. Denn es gibt keinen ernsthaften Kritiker, der sagen könnte, daß bislang das Landeszentralbankensystem versagt hätte. Es ist ein Unterschied, ob ein Filialleiter im Bankrat seine Auffassung vertritt oder ein Landeszentralbankpräsident — sagen wir einmal — von Schleswig-Holstein oder von Niedersachsen oder von Bayern oder von Nordrhein-Westfalen. Hier wird ein Zusammenspiel der Kräfte gewährleistet, das sicherlich sehr viel nützlicher und vernünftiger ist als eine schematische Regelung. Wir sollten weiter, meine Herren, doch bei Gott dafür Sorge tragen, daß die Entfaltung verantwortungsbewußter Persönlichkeiten besser als bisher bei uns in Deutschland sichergestellt wird. Was hat es denn für einen Sinn, alle unsere Dinge zentralistisch von irgendeiner Kommandostelle aus regeln lassen zu wollen?

Ich glaube deshalb, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf ein sehr vernünftiger und zweckmäßiger Entwurf ist. Nun wird eingewendet: ja, das mag sein, aber wir müssen zunächst oder gleichzeitig das Landeszentralbankgesetz haben, weil wir die mit diesem Landeszentralbankgesetz zwangsläufig auftauchenden verfassungsrechtlichen Fragen jetzt schon geklärt haben wollen. Was ist dazu zu sagen? Der Unterbau ergibt sich zwangsläufig aus der Konstruktion des Oberbaues, und wir sollten glücklich und froh sein, wenn wir einen Oberbau bekommen, der unseren Wünschen entspricht. Das andere wird sich von selbst ergeben. Es kann sich nur um ein Rahmengesetz handeln. Das ist vorhin schon von Herrn Senator Dr. Klein gesagt worden. Ein Rahmengesetz kann sicherlich so formuliert und festgelegt werden, daß etwaige verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der dann noch notwendigen Landeszentralbankgesetze berücksichtigt werden können.

Ich bitte Sie deshalb, die Dinge nicht unnötig zu komplizieren. Ich bitte Sie, den Entwurf mit den Abänderungen, über die man sich natürlich nachher aussprechen muß, anzunehmen. Daß bei einem solchen Gesetz aus dem Schoß der verschiedenen Ausschüsse eine Reihe von Abänderungsanträgen kommen würde, war vorauszusehen. Wenn Sie aber genauer zusehen, können Sie feststellen, daß mit ein oder zwei Ausnahmen an dem Grundcharakter des Entwurfs der Bundesregierung kaum etwas geändert wird. Ich glaube schon, daß wir uns der Mühe unterziehen müssen, den Entwurf durchzubearbeiten, und daß wir ihn schließlich annehmen müssen.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Seidel nur in vollem Umfange anschließen und möchte mich darauf beschränken, noch kurz zu einer Bemerkung des Herrn Ministers Renner Stellung zu nehmen. Der Herr Kollege Renner hat gemeint, daß die nach seiner Meinung fehlende Entscheidungsreife des Entwurfs aus der Zahl der Abänderungsanträge hervorgehe. Er hat weiter gemeint, gerade die Zahl

der Abänderungsanträge beweise, daß wir die Vorlage über die Landeszentralbanken gleichzeitig verabschieden müßten. Nun, bei anderen wichtigen Gesetzentwürfen haben wir schon eine größere Zahl von Abänderungsanträgen gehabt.

(Renner: 60 haben wir noch nicht gehabt!)

Die Zahl der Abänderungsanträge beweist meines Erachtens nur die außerordentliche Wichtigkeit und Folgeschwere dieser Vorlage. Im übrigen, Herr Kollege Renner, hat kein einziger der Abänderungsanträge sachlich etwas mit dem Landeszentralbankgesetz zu tun. Sämtliche Abänderungsanträge, die hier zur Debatte stehen, müßten auch dann gestellt werden, wenn die Landeszentralbankvorlage uns heute schon zur Entscheidung vorliegen würde.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Herrn Kollegen Renner auf Ablehnung des Gesetzentwurfs scheint mir mit dem Grundgesetz und der Aufgabe, die wir nach dem Grundgesetz haben, nicht vereinbar. Wir haben beim ersten Durchgang Stellung zu nehmen. Praktisch haben wir also nur die Wahl, entweder keine Stellung nehmen oder der Regierung und dem Bundestag die Empfehlungen weiterzugeben, die unsere Ausschüsse ausgearbeitet haben. Die Bundesregierung würde sich durch einen Beschluß, wie ihn Herr Kollege Renner vorschlägt, in keiner Weise beeinflussen lassen und braucht sich auch nicht beeinflussen zu lassen. Sie würde das Gesetz so, wie es ist, mit der Stellungnahme des Bundesrates an den Bundestag weitergeben. Es käme dann im zweiten Durchgang an uns zurück, und wenn es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, dann werden wir im zweiten Durchgang entweder zustimmen oder ablehnen. Also handelt es sich praktisch nur darum, ob wir das Gesetz ohne Empfehlungen, ohne Anträge weitergeben oder nicht. Da ist es m. E. praktisch wirklich besser, zu sagen: wir geben es mit unseren Anträgen weiter. Das hat schließlich auch Herr Kollege Renner schon im Auge gehabt. Denn Baden-Württemberg hätte ja keinen Antrag vorgelegt, wenn es ihm wirklich so ernst damit wäre, den Gesetzentwurf jetzt abzulehnen.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Von Herrn Senator Dr. Klein und auch von Herrn Minister Renner sind zu der Gesetzesvorlage grundsätzlichen Darlegungen gemacht worden. Ich möchte zu diesen grundsätzlichen Darlegungen Stellung nehmen. Herr Senator Dr. Klein hat sich in erster Linie damit beschäftigt, daß das vorliegende Gesetz von der früheren Regelung im Reichsbankgesetz abweicht. Er hat betont zum Ausdruck gebracht, daß der jetzige Zustand eigentlich ein reiner Besatzungszustand sei. Er wollte offensichtlich den Versuch machen, durch Abheben auf diese Formulierung die jetzigen Verhältnisse, wie man heute zu sagen pflegt, zu diskriminieren. Ich meine, daß diese Art der Argumentation nicht richtig ist. Wir haben nach dem Kriege in Deutschland ein neues System entwickelt. Der Herr Berichterstatter, Herr Senator Dr. Nolting-Hauff, hat bei der Schilderung dieser Dinge zum Grundsätzlichen ausgeführt, daß eine vierte Macht entstanden ist, zum mindesten seit der Abschaffung der Golddeckung, in

(A) der Gestaltung der Währung, und daß für diese vierte Macht eben eine neue Form gefunden werden muß. Herr Senator Dr. Nolting-Hauff hat mit Recht gesagt, daß das in der Nachkriegszeit entwickelte System — ob nun entsprechend dem Willen derjenigen, die es uns gegeben haben, oder gegen ihren Willen — sich jedenfalls in der Tat als das beste System für die Sicherung der Währung herausgebildet hat. Das ist auch die Auffassung all derer gewesen, die sich — zum mindesten im Finanzausschuß — grundsätzlich mit dieser Vorlage befaßt haben. Daher haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, das bisherige System weiterzuentwickeln. Dieser Weiterentwicklung dienen die vorliegenden Abänderungsanträge. Ich meine: wenn man schon einen Menschen nicht hindern soll, etwas Neues hinzuzulernen, so sollte man das auch auf Institutionen ausdehnen und sie den veränderten Verhältnissen anpassen. Dieser Versuch wird mit der Regierungsvorlage und den Abänderungsvorschlägen der verschiedenen Ausschüsse des Bundesrates gemacht. Es wäre bedauerlich, wenn der Vorschlag des Landes Baden-Württemberg Zustimmung finden sollte. Damit würde die gesamte Arbeit, die in dieser Frage bisher geleistet worden ist, in einer bedauerlichen Weise zunichte gemacht. Es käme nicht die von uns allen erwünschte Lösung, jene Lösung, die uns die Sicherheit der Währung nach Möglichkeit garantiert. Wir sind daher der Auffassung, daß die Vorlage heute behandelt und in positivem Sinne verabschiedet werden sollte.

(B) Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg habe ich den ausdrücklichen Wunsch vorzutragen, daß die endgültige Verabschiedung dieses Gesetzes nicht stattfinden möge, solange uns nicht das Landeszentralbankgesetz vorliegt. Ich glaube, in diesem Punkte sind sich im Grunde alle Länder einig. Sie möchten, daß zum mindesten beim Rücklauf dieses Gesetzes der Entwurf des Landeszentralbankgesetzes vorliegt. Nun bin ich der Auffassung, daß es wohl nicht genügt, diesen Wunsch zu äußern, es sei denn, daß von der Bundesregierung die bestimmte Erklärung abgegeben werden könnte: der Gesetzentwurf über die Landeszentralbanken wird, bis das vorliegende Gesetz im Rücklauf zu uns kommt, zur Beratung vorliegen. Wenn diese Erklärung nicht bindend abgegeben werden könnte, müßte auch ich dem Antrage zustimmen, heute zu dem Gesetzentwurf keine Stellung zu nehmen; denn so verstehe ich den Antrag des Herrn Kollegen Renner. Ich bin der Auffassung, daß dieser Antrag sachlich sehr wohl begründet ist. Wenn wir den Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentralbanken haben, dann ist es doch denkbar, daß wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ganz anders Stellung nehmen. Es kann sein, daß uns mit dem anderen Entwurf eine so geregelte Materie vorgelegt wird, daß sich wiederum die Notwendigkeit von Abänderungen des vorliegenden Gesetzes ergibt. Man wird, glaube ich, zugeben müssen, daß es jedenfalls besser gewesen wäre, wenn beide Gesetze gleichzeitig vorgelegt worden wären. Auch wenn wir heute von einer Stellungnahme absehen, wäre die sehr schätzenswerte und zugegebenermaßen umfangreiche Arbeit der Ausschüsse in bezug auf das vorliegende Gesetz nicht vergeblich. Denn natürlich würde aufgebaut werden auf den Beratungsergebnissen, die heute in den umfang-

reichen Abänderungsvorschlägen enthalten sind. (C) Ich möchte also für Hamburg dem Antrage zustimmen, heute zu dem Gesetzentwurf keine Stellung zu nehmen, sondern abzuwarten, bis wir im Bundesrat Gelegenheit gehabt haben, beide entscheidenden Gesetzentwürfe zu beraten.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst dem Herrn Kollegen Spiecker sagen, daß ich eine viel zu große Achtung vor diesem Hohen Hause und eine viel zu gute Meinung von ihm habe, als daß ich mir erlauben würde, zum Scherz Anträge zu stellen. Wenn ich also Anträge stelle, so sind sie wirklich ernst gemeint, Herr Kollege Spiecker.

(Dr. Spiecker: Beide?)

Ja, sie sind ernst gemeint, der eine wie der andere Antrag.

Nun darf ich folgendes sagen. Herr Kollege Dr. Nevermann hat zwar meiner Begründung zugestimmt, aber den Tenor meines Antrages hat er nicht voll bejaht. Ich bin nicht damit einverstanden, Herr Kollege Nevermann, daß wir heute nur keine Stellung nehmen, sondern ich habe ausdrücklich den Antrag gestellt, heute die Zustimmung zu diesem Gesetz zu versagen. Wenn wir keine Stellung nehmen, dann geht dieses Gesetz an den Bundestag und kommt im Rücklauf zu uns zurück. Sie haben mit vollem Recht ausgeführt, daß die Vorlage des Landeszentralbankgesetzes uns unter Umständen Veranlassung geben könnte, weitere Abänderungsanträge zu stellen, die in der gründlichen Arbeit der vier Ausschüsse noch nicht enthalten sind. Wenn wir aber mit dieser Möglichkeit rechnen — und wir müssen mit ihr rechnen —, dann ist uns ein Gang versagt. Wir haben dann keine Gelegenheit, unsere Abänderungsanträge an den Bundestag zu bringen, und der Bundestag kann sich mit unseren Abänderungsanträgen nicht befassen. Wir haben nur die Möglichkeit, über den Vermittlungsausschuß wieder an den Bundestag heranzutreten. Das halte ich nicht für zweckmäßig. Wir sind völlig einer Meinung, daß die Vorlage des Landeszentralbankgesetzes Abänderungen nach sich ziehen kann. Wenn wir aber dieser Auffassung sind, müssen wir verlangen, daß wir solche Abänderungsanträge auch im ersten Durchgang stellen können, damit der Bundestag sich damit befassen kann. Deswegen bleibt gar keine andere Möglichkeit, als heute die Zustimmung zu versagen. (D)

Nun ist es durchaus richtig, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt und daß wir im Rücklauf an die Frist von 14 Tagen nicht gebunden sind. Aber das spielt an sich keine Rolle; denn auch für diesen Gesichtspunkt gilt, was ich soeben gesagt habe. Auch wenn wir an die Frist von 14 Tagen nicht gebunden sind, müssen wir wünschen, daß sich der Bundestag mit unseren etwaigen Abänderungsanträgen befassen kann. Das kann er nicht, wenn wir uns im Rücklauf über 14 Tage Zeit lassen. Deswegen besteht gar keine andere Möglichkeit, wenn wir sachgemäß vorgehen wollen, als heute dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Wenn wir das tun, wird die Bundesregierung eben den Entwurf dem Bundestag nicht vorlegen, sondern sie wird uns zusammen mit dem Landeszentralbankgesetz den Entwurf, vielleicht in der gleichen Fassung, vielleicht aber auch mit etwaigen Änderungen, wieder vorlegen.

(A) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Auf die Anfragen nach dem **Stand des Gesetzentwurfs über die Landeszentralbanken** darf ich folgendes mitteilen. Der Referentenentwurf ist nicht nur fertiggestellt, er ist auch schon mit den Bundesressorts und mit den vom Zentralbankrat dafür besonders bestimmten Sachverständigen durchgesprochen worden. In der Fassung, in der er sich nach dieser Durchsprache befindet, wird er vom Zentralbankrat bereits in der übernächsten Woche, also in 10 Tagen, beraten werden. Dadurch wird die Bundesregierung die Möglichkeit haben, unmittelbar nach den Feiertagen, also Anfang Januar, den Gesetzentwurf zu beschließen und ihn dann zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

Ich darf mir noch eine weitere Bemerkung erlauben. Der **Entwurf des Gesetzes über die Landeszentralbanken** basiert auf dem jetzt von Ihnen beratenen Entwurf über die Notenbank. Der Entwurf des Gesetzes über die Notenbank ist selbstverständlich so gefaßt, daß der Entwurf des Gesetzes über die Landeszentralbanken sich darin einfügt und umgekehrt. Es liegt also eine einheitliche Konzeption zugrunde. Wenn Sie dem heute vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, haben Sie also die Gewähr, daß der Gesetzentwurf, der Ihnen demnächst zugeleitet wird, in diesen Rahmen paßt.

Nun noch etwas zu dem **Antrag**, den Herr Minister **Renner** soeben begründet hat! Die Bundesregierung wird selbstverständlich nach Art. 76 Abs. 2 GG verfahren, d. h. den Entwurf dem Bundestag zuleiten, ganz gleich wie die heutige Stellungnahme des Hohen Hauses ausfällt. Wenn also das Hohe Haus seine Zustimmung versagen und nicht in eine Einzelberatung der Anträge seiner Ausschüsse eintreten sollte, würde das nur die bedauerliche Folge haben, daß der Bundestag die Ergebnisse der Ausschubarbeit des Bundesrates nicht würde berücksichtigen können.

(B) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Nevermann haben Anregungen enthalten, die auch ich teilen möchte. Vorweg muß ich sagen, daß ich durch Kabinettsbeschluß gebunden bin, mich dahin auszusprechen, daß der Gesetzentwurf zu beraten ist. Ich möchte dabei die Gründe aufgreifen, die der Vertreter Bayerns angeführt hat. Wenn Sie die **Haltung Schleswig-Holsteins** in der Vergangenheit beobachtet haben, werden Sie mir glauben, daß nicht irgendwelche dogmatischen föderalistischen Gründe maßgebend waren, sondern **praktische Überlegungen**, die eine durchaus zutreffende Begründung durch den Herrn Kollegen Dr. Seidel gefunden haben.

Hinsichtlich der **Rechtslage** darf ich folgendes bemerken. Wenn wir nicht beraten, versäumen wir die uns nach dem Grundgesetz zustehende Frist, und wenn wir ablehnen, wissen wir nicht, welchen Weg der Gesetzentwurf dann gehen wird. Nach den Ausführungen, die der Herr Vertreter des Bundesfinanzministers soeben gemacht hat, ist uns das ja etwas deutlicher geworden, als es vielleicht vorher der Fall war. Insbesondere meine ich, daß wir vermeiden sollten, hier eine ernste Meinungsverschiedenheit darüber aufkommen zu lassen, ob es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Denn darüber sind die Meinungen nicht geteilt. Ich bin sicher, daß der Bundesrat mit Mehrheit oder sogar

einmütig die Auffassung vertreten würde, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. (C)

Nun zu dem Vorschlag, den ich zu machen habe und bei dem ich mich ausdrücklich auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretär Hartmann berufen kann! Wir empfehlen, das Gesetz zu beraten, aber dabei eine **Entschließung** zu fassen, in der die Bundesregierung ersucht wird, den angekündigten **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Landeszentralbanken** so beschleunigt vorzulegen, daß er im Bundestag gemeinsam mit dem Bundesbankgesetz beraten und gleichzeitig verabschiedet werden kann.

**Dr. SEIDEL** (Bayern): Ich wollte den gleichen Vorschlag machen wie Herr Minister Kraft und ziehe deswegen meine Wortmeldung zurück.

**Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen): Ich verzichte gleichfalls auf das Wort.

**KOPF** (Niedersachsen): Ich möchte nur noch eine Frage an den Herrn Staatssekretär Hartmann richten. Welches sind die Gründe dafür gewesen, daß diese beiden Gesetzentwürfe nicht gleichzeitig vorgelegt worden sind?

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Die Gründe sind die, die ich eben angeführt habe. Das Gesetz über die Landeszentralbanken konnte in seinen Grundlagen erst dann in Bearbeitung genommen werden, nachdem das Kabinett die Grundlagen des Entwurfs des Bundesfinanzministeriums für diesen Gesetzentwurf gebilligt hatte.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weitestgehende Antrag ist der, dem **Gesetzentwurf nicht zuzustimmen**. Ich bitte die Länder, die diesem Antrage zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist abgelehnt. Wir treten nun in die **Abstimmung über die Änderungsanträge** ein.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Ich möchte fragen, ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, die **Entschließung**, die ich soeben vorgetragen habe, vorweg zur Abstimmung zu bringen.

Präsident **Dr. MAIER**: Diese Abstimmung können wir jetzt oder am Schluß vornehmen. — Herr Minister Kraft regt also an, zuerst über seinen Antrag abzustimmen, die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, den angekündigten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Landeszentralbanken unverzüglich vorzulegen.

(A) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, den angekündigten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Landeszentralbanken so beschleunigt vorzulegen, daß er im Bundestag gemeinsam mit dem Bundesbankgesetz beraten und gleichzeitig verabschiedet werden kann.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich bitte die Länder, die dieser EntschlieÙung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Die EntschlieÙung ist — wohl einstimmig — **angenommen**.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses finden Sie auf BR-Drucks. Nr. 450/1/52. Wir haben außerdem noch einen Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 450/2/52, einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 450/3/52 und einen Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 450/4/52. Zunächst stimmen wir ab über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 450/1/52. Wer der Empfehlung unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Ziff. 2! — **Angenommen!**

Ziff. 3! — **Angenommen!** Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 4.

Wir kommen zu Ziff. 5.

(Dr. Spiecker: Ich bitte um getrennte Abstimmung über die beiden Teile des Antrages!)

(B) Wir haben unter Ziff. 5 einen Antrag des Finanzausschusses und im zweiten Teil einen Antrag des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses. Wer dem ersten Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!** Wir kommen zu dem zweiten Antrag unter Ziff. 5! — **Angenommen!**

Ziff. 6! — **Angenommen!**

Ziff. 7!

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Ich bitte, erst über Ziff. 8 abzustimmen. Dann wird Ziff. 7 überflüssig.

Präsident **Dr. MAIER**: Man kann natürlich genau so gut umgekehrt verfahren. Wenn Ziff. 7 angenommen wird, ist eine Abstimmung über Ziff. 8 unnötig.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Darf ich dazu eine Erläuterung geben! Der Innenausschuß hat den Gedanken, der vom Rechtsausschuß vorgebracht worden ist, in seinem Vorschlag aufgegriffen und hat ihm lediglich ein stärkeres Gewicht dadurch zu geben versucht, daß ihm ein besonderer Satz gewidmet wurde. Der Gedanke ist im Grunde derselbe, er ist nur durch die Formulierung stärker herausgestellt worden. Der Antrag des Innenausschusses ist also der weitergehende.

Präsident **Dr. MAIER**: Für das Abstimmungsverfahren ist es wirklich einerlei. Ich möchte aber der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Zimmer entsprechen und jetzt über Ziff. 8 abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!** Damit entfällt Ziff. 7.

Ziff. 9! — **Angenommen!** Eine Abstimmung über Ziff. 10 erübrigt sich, nachdem Ziff. 9 angenommen ist.

Wir kommen in der Einzelabstimmung nunmehr zu den Ziff. 11, 12, 13 und 14. Ziff. 11! — **Angenommen!**

Ziff. 12! — **Angenommen!**

Ziff. 13! — **Angenommen!**

Ziff. 14! — **Angenommen!**

(Widerspruch.)

Wer der Ziff. 15 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 16! — **Angenommen!** Danach erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 17.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Ziff. 18 bis 29a. Ziff. 18! — **Angenommen!**

Ziff. 19! — **Angenommen!**

Ziff. 20! — **Angenommen!**

Ziff. 21! — **Angenommen!**

Ziff. 22! — **Angenommen!**

Ziff. 23! — **Angenommen!**

Ziff. 24! — **Angenommen!**

Ziff. 25! — **Angenommen!**

Ziff. 26! — **Angenommen!**

Ziff. 27! — **Angenommen!**

Ziff. 28! — **Angenommen!**

Ziff. 29! — **Angenommen!**

Ziff. 29a! — **Angenommen!**

In der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes kommen wir nunmehr zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucksache Nr. 450/4/52.

(Zuruf: Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 450/3/52 geht weiter!)

Wir gehen davon aus, daß die Fassung in dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 450/4/52 weitergeht. Wenn der Antrag des Landes Baden-Württemberg angenommen werden sollte, entfällt ja der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 450/3/52 unter Ziff. 1. Sind wir uns darüber einig? — Ich lasse also jetzt abstimmen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 450/4/52. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 21 Stimmen **angenommen!** Nun ist abzustimmen über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 450/3/52 betreffend § 24 Abs. 2 bis 7. Wer dem Abs. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 21 Stimmen **angenommen.** Abs. 3! — **Angenommen!** Abs. 4! — **Angenommen!**

Abs. 5! —

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, bei Abs. 5 über die Sätze 1, 2 und 3 und dann über Satz 4 gesondert abzustimmen. Die Begründung für meinen Wunsch ist folgende. Das Land Schleswig-Holstein möchte nicht, daß die Präsidenten der Landeszentralbanken sich im Bundesbankrat im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter und ebenso die Mitglieder des Bundesbankdirektoriums durch ein anderes Mitglied vertreten lassen können. Ich darf die Ausführungen des Herrn Staatsministers Dr. Seidel aufgreifen, die dahin gingen, daß wir auch

(A) in der Demokratie die Entfaltung der Persönlichkeit und das Verantwortungsbewußtsein fördern sollten. Auf Grund von Erfahrungen, die sicherlich jeder von uns gemacht hat, befürchten wir, daß die Geschlossenheit des verantwortlichen Gremiums nicht so wird, wie sie sein könnte, falls eine Vertretung im Falle der Abwesenheit möglich ist.

Präsident Dr. MAIER: Wir sind ja eigentlich in der Abstimmung. Es ist nur der Antrag gestellt worden, über die Sätze 1 bis 3 zusammen und dann wieder über Satz 4 gesondert abzustimmen. So ist es doch gemeint?

(Kraft: Jawohl!)

RENNER (Baden-Württemberg): Ich wollte bloß darauf aufmerksam machen, daß es in Abs. 5 heißt: „Soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ...“. Die Satzung kann ja immer anders bestimmen. Das kann man ruhig der Geschäftsordnung überlassen. Trotz des verdienstvollen Hinweises auf die Demokratie muß ich sagen: solche Bestimmungen gehören nicht in das Gesetz.

Präsident Dr. MAIER: Wir kommen zur Abstimmung über Abs. 5. Ich nehme an, daß das Haus einverstanden ist, wenn wir im Abstimmungsverfahren der Anregung des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Wer den Sätzen 1 bis 3 des Abs. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen jetzt zu Satz 4 des Abs. 5.

(B) KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich beantrage Streichung.

(Kubel: Das wird ja die Abstimmung ergeben!)

Präsident Dr. MAIER: Ich bitte diejenigen, die dem Satz 4 des Abs. 5 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind nach unseren Feststellungen 19 Stimmen. Satz 4 wäre also abgelehnt. Abs. 6! — Angenommen! Abs. 7! — Angenommen!

Es erübrigt sich danach die Abstimmung über Ziff. 30 bis 36 der BR-Drucks. Nr. 450/1/52.

Ich rufe auf Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Abgelehnt!

Ziff. 39! — Gegen 16 Stimmen abgelehnt!

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41! — Angenommen!

Ziff. 42! — Angenommen!

Es folgt der Zusatzantrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 450/2/52. — Angenommen!

Ziff. 43! — Angenommen!

Ziff. 44! — Angenommen!

Ziff. 45! — Abgelehnt!

Ziff. 46! — Angenommen!

Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48! — Angenommen!

Vielleicht wird es richtig sein, jetzt über Ziff. 50 abzustimmen. — Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 49.

Es folgen die Ziff. 51 bis 56. Ziff. 51! — Angenommen!

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 53! — Angenommen!

Ziff. 54! — Angenommen!

Ziff. 55! — Angenommen!

Ziff. 56! — Angenommen!

Durch die Abstimmung über Ziff. 56 erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 57.

Es bleiben noch übrig die Ziff. 58, 59 und 60.

Ziff. 58! — Angenommen!

Ziff. 59! — Angenommen!

Ziff. 60! — Angenommen!

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich befürchte, daß eine kleine Unstimmigkeit entstanden ist. Das Haus hat in § 24 Abs. 5, wie er auf BR-Drucks. Nr. 450/3/52 enthalten ist, den letzten Satz gestrichen. Demzufolge müßten auch in § 24 Abs. 6 auf Seite 9 des Gesetzentwurfs die Worte „und ihre Vertreter“ in der ersten Zeile gestrichen werden.

(Widerspruch.)

RENNER (Baden-Württemberg): Ich glaube, Herr Kollege Kraft irrt sich. Die angeführten Worte müssen nicht unbedingt gestrichen werden; denn in die Satzung kann der letzte Satz des § 24 Abs. 5 wieder aufgenommen werden. Da er aufgenommen werden kann, können auch die Vertreter in dieser Bestimmung genannt werden.

Präsident Dr. MAIER: Meine Herren! Wir haben über die einzelnen Anträge entschieden, und nach meinem Dafürhalten besteht keine Möglichkeit mehr, die Beschlüsse, die wir gefaßt haben, nachträglich zu ändern.

(Kraft: Darum handelt es sich nicht!)

Dr. NOLTING-Hauff (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß redaktionell wohl noch etwas geändert werden muß. Statt „Präsident der Bundesbank“ muß es in dem ganzen Gesetz und in den Ergänzungsbeschlüssen heißen „Präsident des Bundesbankdirektoriums“, weil es, nachdem die Doppelköpfigkeit beschlossen worden ist, keinen Präsidenten der Bundesbank geben kann. Es gibt vielmehr einen Präsidenten des Bundesbankdirektoriums und einen Präsidenten des Bundesbankrates.

Außerdem müßte wohl in § 27 Abs. 1 und 2 der Präsident der Bundesbank — es handelt sich dabei um den Vorsitz im Beirat — durch den Präsidenten des Bundesbankrates ersetzt werden.

Präsident Dr. MAIER: Ich möchte den Vorschlag machen, daß der Entwurf auf redaktionelle Änderungen, die wir im Plenum kaum ausarbeiten können, nochmals vom Finanzausschuß überprüft wird und daß der Bundesrat schon jetzt zu diesen redaktionellen Änderungen seine Zustimmung erteilt. Darf ich feststellen, daß dieses Verfahren genehmigt wird?

(Wird bejaht.)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich stimme dem zu. Aber ich melde mich zum Wort, um auszuführen, daß mein Antrag, in § 24 Abs. 6 die Worte „und ihr Vertreter“ zu streichen, m. E. eine Konsequenz aus dem Beschluß von vorhin ist. Insofern

(C)

(D)

(A) sehe ich das auch als eine redaktionelle Änderung an.

(Zustimmung.)

Präsident Dr. MAIER: Ich darf feststellen, daß auch dies in der Ermächtigung zur redaktionellen Änderung inbegriffen ist.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank des Bundes (Bundesbankgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener** (BR-Drucks. Nr. 451/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 gewährt bekanntlich zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Vertriebener im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen entstanden sind, eine Entschädigung in Höhe von 6,5 v. H. des Reichsmarknennbetrages des Sparguthabens. Die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Gesetzes haben ergeben, daß zur Vermeidung von Härten einige kleinere Änderungen erforderlich sind, insbesondere z. B. für die Fälle, in denen der Anspruch durch die Erben des Entschädigungsberechtigten geltend zu machen ist. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen haben einige Verbesserungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, die sich aus BR-Drucks. Nr. 451/1/52 ergeben. Durch Ziff. 7 dieser Änderungsvorschläge, auf die ich besonders hinweisen darf, wird klargestellt, daß die Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß die Bundesregierung in dem neu einzufügenden § 14 a ermächtigt wird, im Hinblick auf § 367 des Lastenausgleichsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrats zu ergehen haben. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen erscheint notwendig, um gegebenenfalls gewisse Änderungen, die sich aus den weiteren Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes als erforderlich erweisen, schnell durchführen zu können. Beide Ausschüsse schlagen daher die Zustimmung zu den Vorschlägen auf BR-Drucks. Nr. 451/1/52 vor.

Dem Hohen Hause liegt nun noch folgender Antrag des Landes Niedersachsen zu Art. I Ziff. 5 vor:

In § 2 Abs. 2 ist hinter dem Wort „interniert“ einzufügen: „oder nach der Entlassung aus der Internierung in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten“.

Ich empfehle dem Hohen Hause, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Ab-

stimmung. Es liegen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf BR-Drucks. Nr. 451/1/52 sowie der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 451/2/52. Vielleicht kann über die Ziffern der BR-Drucks. Nr. 451/1/52 zusammen abgestimmt werden?

(Widerspruch.)

Dann kommen wir zu Ziff. 1! Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 — Angenommen

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 — Angenommen

Ziff. 7! — Angenommen!

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 451/2/52. — Angenommen!

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir gehen über zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage an Richter** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (D) (BR-Drucks. Nr. 320/52).

Berichterstatter sind Herr Minister Kraft und Herr Ministerialdirektor Bleibtreu.

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Finanzausschusses habe ich vorzuschlagen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Aus der Begründung des vom Lande Nordrhein-Westfalen beantragten Gesetzes ist zu ersehen, daß allgemein eine Regelung der Beamtengehälter, d. h. eine große Besoldungsreform, dringend notwendig ist. Insoweit stellt sich der Finanzausschuß nicht gegen den Antrag. Aber er meint, die Neuregelung der Besoldung der Richter könne und dürfe endgültig nur im Rahmen der allgemeinen Besoldungsreform erfolgen. Man solle auch die angekündigte Justizreform abwarten. Der besonderen Notlage der Richter — so meint der Ausschuß — werde inzwischen durch die Änderungsvorschläge im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts Rechnung getragen. Eine weitergehende Sonderregelung für den Richterstand würde unerwünschte Berufungen anderer Beamtengruppen nach sich ziehen.

Wenn ich als Berichterstatter des federführenden Ausschusses noch etwas vortragen darf, so habe ich zu berichten, daß auch der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen, die Bundesregierung aber zu bitten, eine allgemeine Angleichung der Dienstbezüge im öffentlichen Dienst an die Lebenshaltungskosten in die Wege zu leiten.

- (A) Für den Rechtsausschuß brauche ich wohl nicht berichten, nachdem der Sprecher des Rechtsausschusses sich selbst zum Wort gemeldet hat.

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat mich beauftragt, dem Plenum durch einen kurzen Ergänzungsbericht die Hauptgründe zu nennen, aus denen der Ausschuß im Gegensatz zum Finanz- und zum Innenausschuß die Annahme des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit den aus BR-Drucks. Nr. 320/2/52 ersichtlichen Änderungen empfiehlt. In Übereinstimmung mit der schriftlichen Begründung dieses Initiativgesetzentwurfs, wie sie in BR-Drucks. Nr. 320/52 enthalten ist, und im Einklang mit den ergänzenden mündlichen Ausführungen, die, wie Sie sich erinnern werden, Herr Minister Dr. Amelunxen bei der Einbringung des Antrags in der 90. Bundesratssitzung vom 30. Juli dieses Jahres gemacht hat, ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß die **besondere und herausgehobene Stellung**, die im Unterschied zu der früheren Regelung, auch zu der vor 1939, das Grundgesetz um der Sicherung des Rechtsstaates willen der Rechtsprechung und ihren Organen zuweist, eine auch **besoldungsmäßig sich auswirkende Heraushebung** zunächst **der Richter** aus dem allgemeinen Beamtentum nicht nur zuläßt, sondern sogar erfordert. Diese unbestreitbare **verfassungsrechtliche Sonderstellung der Rechtsprechung** schließt es daher auch von vornherein aus, daß, wie der Finanzausschuß befürchtet, andere Gruppen von öffentlichen Bediensteten unter Berufung auf eine solche besoldungsmäßige Heraushebung der Rechtsprechungsorgane die gleiche zusätzliche (B) Gehaltserhöhung beanspruchen könnten.

Die vom Rechtsausschuß empfohlene **Einbeziehung der Staatsanwälte** in die geplante Aufbesserung der Bezüge ändert hieran nichts. Denn der Staatsanwalt steht neben dem Richter als dasjenige andere staatliche Rechtspflegeorgan, das nicht nur dieselbe Vorbildung wie der Richter erhalten hat, sondern außerdem auch — im Gegensatz zu den juristisch vorgebildeten Beamten außerhalb der Justiz — **laufbahnmäßig** und praktisch zum Richter im Verhältnis der Auswechselbarkeit steht. Aus diesem Grunde hat der Rechtsausschuß die Erstreckung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Gehaltszulage auf die Staatsanwälte für geboten erachtet.

Der **Finanzausschuß** hat nun die Ansicht geäußert, die — offenbar prinzipiell auch von ihm als notwendig anerkannte — Sonderregelung der Besoldungsverhältnisse der Rechtsprechungsorgane könne erst **nach Durchführung der Justizreform** erfolgen. Dieser Ansicht pflichtet der Rechtsausschuß insoweit bei, als es sich um die endgültige gesetzgeberische Klärung der besoldungsmäßigen Heraushebung der Rechtspflegeorgane handelt. Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich aber — das bitte ich zu beachten — ein so weit gestecktes Ziel gar nicht gesetzt. Wie nämlich in der Begründung ausdrücklich betont ist, erstrebt dieser Entwurf nur eine **Teilmaßnahme vorläufigen Charakters**, die andererseits aber auch — darin tritt der Rechtsausschuß der schriftlichen Begründung der Vorlage des Landes Nordrhein-Westfalen bei — mindestens im vorgesehenen Ausmaß jetzt schon, also vor Durchführung der Justizreform, unerlässlich ist. Bei den Richtern und Staatsanwälten nämlich

hat die unzureichende Besoldung über die bei (C) der Beamtenschaft allgemein eingetretenen schädlichen Folgen hinaus **Notstände besonderer Art** nach sich gezogen, die nur durch eine über die generelle Besoldungsaufbesserung hinausgehende **sofortige zusätzliche Gehaltserhöhung** behoben werden können, die aber andererseits auch einer solchen Abhilfe bedürfen, wenn nicht ernste **Gefahren für das ordnungsmäßige Funktionieren der Justiz** und damit für die rechtsstaatlichen Fundamente unserer gesamten Staatsordnung entstehen sollen. Diese besonderen Umstände sind — stichwortartig angedeutet — erstens die **Möglichkeit einer Verschuldung** der Richter und Staatsanwälte, die wegen der damit verbundenen finanziellen Abhängigkeit nirgendwo eine so große Gefahr wie bei den Organen der Rechtsprechung bedeutet, zweitens, der durch die heutigen Besoldungsverhältnisse herbeigeführte weitgehende **Ausschluß der Richter und Staatsanwälte von der Teilnahme am kulturellen Leben**, der die Lebensnähe und Aufgeschlossenheit der Rechtsprechung ernstlich in Frage stellt, und drittens die bei der heutigen Richterbesoldung immer mehr wachsende Schwierigkeit, für die Justiz **qualifizierte Nachwuchskräfte** zu gewinnen, eine Schwierigkeit, die bei der Rechtspflege angesichts ihrer besonderen Natur und Bedeutung noch weniger als bei anderen Zweigen der Staatstätigkeit hingenommen werden kann.

Daß aus diesen Gründen im Falle der Richter und Staatsanwälte in besoldungsmäßiger Hinsicht über die allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter hinaus **zusätzliche Maßnahmen** notwendig sind, ist inzwischen ja auch schon im Prinzip von der Bundesregierung selbst durch den Entwurf des **Dritten Besoldungsänderungsgesetzes** anerkannt worden — auf den Herrn Minister Kraft bereits (D) hingewiesen hat —, in dem gewisse besondere Gehaltserhöhungen für Richter und Staatsanwälte vorgesehen sind. Im Gegensatz zum Finanzausschuß ist aber der Rechtsausschuß der Meinung, daß der in dieser Dritten Besoldungsnovelle vorgesehene Weg in seiner näheren Ausgestaltung unzweckmäßig und vor allem nicht ausreichend ist, daß ihm gegenüber der vorliegende Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen in der vom Rechtsausschuß abgeänderten Fassung den Vorzug verdient. Dies ist übrigens auch schon von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Minister Renner, bei seiner Mitberichterstattung über die Dritte Besoldungsnovelle in der 93. Sitzung des Bundesrates vom 10. Oktober 1952 ausdrücklich hervorgehoben worden.

Bezüglich der **übrigen Änderungen**, die — abgesehen von der Einbeziehung der Staatsanwälte — vom Rechtsausschuß an der nordrhein-westfälischen Fassung des Gesetzentwurfs vorgenommen worden sind und die nur von geringer sachlicher Bedeutung sind, darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 320/2/52 verweisen.

Der Rechtsausschuß bittet somit das Hohe Haus, zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit der Demokratie, die ohne angemessen besoldete Richter und Staatsanwälte nicht existieren kann, dem Initiativgesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen angenommen werden sollte, dann würde Schleswig-Holstein dem Vorschlage des



(A) Rechtsausschusses, auch die **Staatsanwälte einzu- beziehen**, folgen. Ich muß aber für das Land Schleswig-Holstein sagen, daß es sich aus den gleichen Gründen, wie sie vom Finanzausschuß formuliert worden sind, gegen den Gesetzentwurf ausspricht. Ich habe das Unglück, Finanzminister in Schleswig-Holstein zu sein, ein Mißgeschick, das durch das Glück ausgeglichen wird, das ich auch Justizminister des Landes bin.

(Heiterkeit.)

Daher glaube ich, die nötige Objektivität aufbringen zu können, um in einer sachlichen Weise Stellung zu nehmen, auch wenn sie einem gewissen Kreis nicht genehm sein sollte.

Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses hat darauf hingewiesen, daß nur eine **Teilmaßnahme** beabsichtigt sei. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein ist der Auffassung, daß mit diesen ewigen Teilmaßnahmen, mit der Flickerei, Schluß gemacht werden sollte, um endlich eine **durchgreifende Ordnung** zuwege zu bringen, die durch die Teillösungen praktisch immer wieder hinausgeschoben wird. Es wird anerkannt, daß die Richter wie viele andere Beamte sich in einer **Notlage** befinden. Weshalb sich aber ein Richter grundsätzlich in einer größeren Notlage befinden soll als ein Beamter der übrigen Verwaltung, ist mir nicht einleuchtend. Ich vermag auch nicht einzusehen, daß eine Notlage, die bei bestimmten Familienverhältnissen bei einem Richter entstehen kann, grundsätzlich eine größere Gefahr ist, als die Notlage bei einem anderen Beamten, etwa der Finanzverwaltung. Sind wir der Auffassung, daß die Besoldung nicht ausreicht, daß allzu viele Beamte in eine Notlage und in die damit verbundenen Gefahren gebracht werden, dann sollten wir eine **durchgreifende Lösung** finden. Aber es ist bedenklich, einen Teil der Beamtenschaft — und das sind die Richter — aus der allgemeinen Regelung herauszulösen und damit gewissermaßen eine Rangfolge unter den Angehörigen der verschiedenen Verwaltungen aufzustellen.

(B)

**RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß meinem Kollegen, dem Herrn Justizminister Kraft, widersprechen. Dem Finanzminister widerspreche ich nicht; denn Finanzministern in solchen Dingen zu widersprechen, ist sinnlos.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Es hat einen guten Sinn, die Richter herauszuheben. Auch das Grundgesetz geht davon aus, daß die **Richter anders zu behandeln sind als die übrigen Beamten**. Es sieht ausdrücklich ein **Richtergesetz** vor. Die Heraushebung ist aber auch nur gerecht; denn die Richter sind in ihren **Fortkommensmöglichkeiten** gegenüber den übrigen Beamten benachteiligt. In der Verwaltung, auch in der Finanzverwaltung, Herr Kollege Kraft, kommen die höheren Beamten rascher voran und gibt es mehr **Beförderungsstellen** als in der Justiz. Es genügt, glaube ich, diese beiden Gründe anzuführen, um die Darlegungen des Herrn Kollegen Kraft zu widerlegen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wünscht Herr Minister Kraft. Als Finanzminister oder als Justizminister?

(Heiterkeit.)

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Als Vertreter der Landesregierung! — Herr Präsident! Meine Herren! Ich hätte nicht die Absicht, noch einmal das Wort zu ergreifen. Da es sich aber der sehr geschätzte Herr Kollege, Justizminister Renner, so leicht gemacht hat, nachzuweisen, daß meine Darlegungen nicht überzeugend seien, möchte ich erwidern, daß ich durch seine Ausführungen nicht überzeugt worden bin. Ich muß also bei meiner Auffassung bleiben.

(Renner: Solche Hartnäckigkeit hätte ich nicht erwartet! — Heiterkeit.)

— Ich bin nicht hartnäckig, sondern ich sehe die Dinge vom grundsätzlichen Standpunkt aus. Der **Einwand der schlechteren Beförderungsaussichten** — das ist das sachliche Argument des Herrn Kollegen Renner — ist nicht so stichhaltig, wie es hier und da scheinen mag. Die Beförderungsaussichten sind in den einzelnen Verwaltungen unterschiedlich. Aber da ich eben nicht nur als Finanzminister, sondern auch als Justizminister in der Lage war, die Dinge sorgfältig zu prüfen, kann ich nicht anerkennen, daß die Beförderungsaussichten in der Justizverwaltung grundsätzlich schlechter sind als in anderen Verwaltungen. Wenn ich als Finanzminister Herrn Kollegen Renner etwa einen Tip geben darf, dann ist es der: reden Sie einmal mit Ihrem Finanzminister, ob nicht hier und da durch **Stellenhebung** ein etwa vorhandenes Mißverhältnis ausgeglichen werden kann. Das begründet aber nicht dieses Gesetz.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst über den **Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 320/1/52 Ziff. 1**. Das ist der weitgehendste Antrag. Der Finanzausschuß empfiehlt, von der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag abzusehen. Ich schlage vor, daß wir ländersweise abstimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **Dr. MAIER**: Der **Antrag** ist gegen 4 Stimmen **abgelehnt**. Ich nehme an, daß der **Antrag des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 320/1/52 Ziff. 2 nicht aufrechterhalten** wird.

Wir kommen zu dem **Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 320/2/52**, über den wir wohl insgesamt abstimmen können. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist **angenommen**.

Es ist also beschlossen, den **Initiativgesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag mit den eben angenommenen Änderungen einzubringen**.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Erster Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssach-**

(A) **schäden** (1. Feststellungs-DV) (BR-Drucks. Nr. 419/52)

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden vorgelegt. Sie ist nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen, für welche Heimatgebiete **Heimatauskunftsstellen** gebildet und bei welchen Landesausgleichsämtern sie eingerichtet werden. Ich darf daran erinnern, daß nach § 25 des Feststellungsgesetzes den Heimatauskunftsstellen die Aufgabe zu übertragen ist, auf Anordnung der Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen auf Schadensfeststellung zu begutachten, Auskünfte zu erteilen und Zeugen und Sachverständige zu benennen, deren Aussagen für die Entscheidung über die Anträge der Geschädigten wesentlich sein können. Von Bedeutung ist ferner, in den Heimatauskunftsstellen geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, die vor Erlaß von Rechtsverordnungen über die Bewertung der Vertreibungsschäden gehört werden und zu einer gerechten Beurteilung in der Lage sind. Eine beschleunigte Einrichtung der Heimatauskunftsstellen ist dringend notwendig, weil die Antragsdrucke bereits ausgegeben wurden und schon in großer Zahl ausgefüllt an die Lastenausgleichsämter zurückfließen.

Bei den Vorbereitungen haben sich die Bundesministerien der Finanzen und für Vertriebene bemüht, den verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Von Bedeutung war die von den **Vertriebenenverbänden** bereits geleistete Vorarbeit. Einige dieser Vereinigungen haben sich schon seit langer Zeit bemüht, **Material** zu sammeln, das nicht nur einen globalen Überblick bietet, sondern auch weitgehend Grundlage für die Beurteilung des Einzelfalles bilden kann. Weiter war die **Streuung der Vertriebenen im Bundesgebiet** zu berücksichtigen. Es ist bekannt, daß im Zuge der Aussiedlung Sudetendeutsche in erster Linie in den süddeutschen Ländern Wiederaufnahme fanden, während Nordostdeutsche überwiegend in die nördlichen Länder der Bundesrepublik einwanderten. Durch Wanderungsbewegung und Umsiedlung traten jedoch Verschiebungen ein, die gleichfalls beachtet werden mußten.

Zusammenfassend darf ich hervorheben, daß zwei Gesichtspunkte besonders wesentlich erschienen: erstens das Gewicht der Zahl und zweitens die Konzentration des Materials an bestimmten Orten. Der Regierungsentwurf hat das größere Schwergewicht bei dem zweiten Gesichtspunkt gesehen.

Der federführende **Finanzausschuß** des Bundesrates hat mit einer Ausnahme — der Einfügung der Berlin-Klausel — empfohlen, dem Entwurf nach Art. 80 Abs. GG zuzustimmen. Weitgehende Änderungen hält jedoch der **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** für erforderlich. Ich verweise auf BR-Drucks. Nr. 419/1/52. Bei diesen Vorschlägen ist das Gewicht der Zahl stärker in den Vordergrund gerückt. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, den Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der in der erwähnten BR-Drucks. Nr. 419/52/2 enthaltenen Empfehlungen zu billigen.

Eine weitere, **redaktionelle Änderung** empfehle ich der Annahme. Unter Nr. 2 der Ausschußvorschläge: „Heimatauskunftsstelle Slowakei einschl. Karpatho-Ukraine“ finden Sie den zusätzlichen Vermerk: „und zwar für die Slowakei nach dem Gebietsstand . . .“. Es erscheint zweckmäßig, hier hinter „Slowakei“ einzufügen: „einschl. Karpatho-Ukraine“.

Herr Präsident! Ich bitte, gleich den Standpunkt Bayerns kurz vortragen zu dürfen. Zwischen der Regierungsvorlage und dem neuen Vorschlage des Ausschusses für Flüchtlingsfragen scheint ein gewisser **Gegensatz** insofern zu bestehen, als man jeweils eigenen Interessen gefolgt ist, nämlich einmal den **Interessen der Landsmannschaften** und zum anderen **denen der Länder**. Die Landsmannschaften haben das Material ja gewissermaßen auf der Bundesebene gesammelt, und zwar am jeweiligen Sitz der Landsmannschaften. Da die Sitze der Landsmannschaften nicht mit den von den Ländern für die Heimatauskunftsstellen gewünschten Orten übereinstimmen, ist es zu gewissen Schwierigkeiten gekommen. Praktisch sind ja die Landsmannschaften für die Heimatauskunftsstellen sehr stark mit verantwortlich. Es handelt sich hier eigentlich um ein **Beispiel echter Selbsthilfe**, und die Länder handeln — falls sie die Arbeit sparsam und schnell durchführen wollen — dann am besten, wenn sie sich den Interessen der Landsmannschaften anzupassen suchen, sie zum mindesten berücksichtigen. Zum Beispiel hat die **sudetendeutsche Landsmannschaft** schon lange Material gesammelt, und sie hat nun einmal ihren Sitz in München. Dabei möchte ich ausdrücklich bemerken: Bayern hat nicht das geringste dazu getan, alle Heimatauskunftsstellen in München zu haben, sondern es handelt sich um einen Beschluß der Landsmannschaft selbst. Wir haben außerdem als zweitstärkste Landsmannschaft in Bayern die **Schlesier**. Aber Bayern denkt nicht daran, nun unbedingt eine schlesische Auskunftsstelle zu beantragen, weil das eine **Zerreißung** bedeuten würde. Jede **Zerreißung** ist mit einem Verlust an Zeit und Geld verbunden. Schon deshalb haben wir darauf verzichtet, irgendwie auf eine Trennung hinzuwirken; denn jede Trennung bedeutet eben Verluste, und es ist völlig klar, daß derjenige, der heute für sie eintritt, auch für die Folgen verantwortlich ist. Wir haben z. B. den Fall, daß die **ungarländische Landsmannschaft** ihren Sitz in München haben wollte. Da aber die Mehrheit der Ungardeutschen in Baden-Württemberg lebt, sind wir dafür, die Sache an Baden-Württemberg abzugeben.

Es wäre falsch, wenn die Länder gewissermaßen eine **Prestigeangelegenheit** daraus machen wollten; denn die Errichtung der Heimatauskunftsstellen würde dann nur sehr viel teurer sein und sich verzögern. Das können wir im Grunde genommen nicht verantworten. Wir sollten also dafür sorgen, daß ein **Ausgleich der Länderinteressen und der Landsmannschaftsinteressen** erfolgt. Allerdings ist zweifellos etwas unterlassen worden. Bei der Beratung des Regierungsentwurfs waren die Landsmannschaften eingeschaltet, die Länder leider nicht. Nun haben die Länder nachträglich im Ausschuß für Flüchtlingsfragen ihre Interessen geltend gemacht. Aber dabei wurden wieder die Landsmannschaften nicht zugezogen, wofür der Ausschuß nichts kann. Hätte man gleich am Anfang Länder und Landsmannschaften zusammengeholt, dann wür-

(A) den wir heute nicht vor der schwierigen Situation stehen, daß die Meinungen auseinandergehen.

Der Regierungsentwurf unterscheidet sich völlig von dem Vorschläge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen. Da die beiden Interessen nebeneinanderstehen, müssen wir — nachdem die Landsmannschaften bei dem zweiten Plan nicht gehört wurden — versuchen, die **Vorschläge der Landsmannschaften** noch zu berücksichtigen. Wir können nicht die Beschlüsse der Landsmannschaften einfach negieren und über ihren Kopf hinweg die Heimatauskunftsstellen so verteilen, wie die Länder wollen; denn das wäre unpraktisch. Deshalb ist Bayern für den Regierungsentwurf.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. In BR-Drucks. Nr. 419/1/52 sind sowohl die Beschlüsse des Finanzausschusses wie des Ausschusses für Flüchtlingsfragen enthalten. Die Empfehlungen widersprechen sich nicht. Wir könnten also über sie geschlossen abstimmen.

ZIETSCH (Bayern): Ich beantrage, über die Ziff. 7 und 8 getrennt abzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wir können also über Ziff. 1 bis 6 en bloc abstimmen. Gegen dieses Verfahren erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte demnach diejenigen, die den **Ziff. 1 bis 6** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Ich rufe auf Ziff. 7! — **Angenommen!**

Ziff. 8! — **Angenommen!**

(B) Demnach haben wir der **Verordnung nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen** zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 458/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat den Vorschlägen des Bundesrates nicht Rechnung getragen und den Gesetzentwurf mit ganz kleinen Änderungen in der Fassung der Regierung angenommen. Der Rechtsausschuß des Bundesrats ist der Meinung, daß der Bundestag daran gut getan hat, und empfiehlt Ihnen, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß **gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 20/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich sehr kurz fassen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer **Verfassungstreitsache** gegeben, deren Inhalt Sie aus BR-Drucks. V Nr. 20/52 ersehen. Es handelt sich um die **Vereinbarkeit einer**

(C) **Vorschrift des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 mit dem Grundgesetz**. Der Rechtsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrats für geboten erscheinen lassen. Er empfiehlt daher, **von einer Äußerung und einem Beitritt zum Verfahren abzusehen**.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich kann feststellen, daß **entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters** beschlossen worden ist.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde** (BR-Drucks. Nr. 343/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde bestimmt, daß ein Dentist mit staatlicher Anerkennung die **Bestallung als Zahnarzt** erhält, wenn er an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten sowie Arzneimittellehre erfolgreich teilgenommen hat. Der Ihnen vorliegende Entwurf zur Durchführung dieser Vorschrift ist im federführenden Ausschuß für innere Angelegenheiten eingehend beraten worden. Der Ausschuß hatte zu der Fassung der §§ 1 und 3 Abs. 1 Bedenken; er ist der Auffassung, daß das **Lehrinstitut in Frankfurt** in der Lage sei, die Fortbildungskurse für Antragsteller aus dem gesamten Lande Rheinland-Pfalz durchzuführen und eine Einweisung der Bewerber aus den einzelnen Regierungsbezirken des Landes an Lehrinstitute verschiedener Länder daher unzweckmäßig erscheine. Außerdem müssen die obersten Landesbehörden auch die **Orte** bestimmen können, an denen die **Fortbildungskurse** stattfinden, da die Durchführung des Gesetzes Angelegenheit der Länder ist. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen daher, die aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 343/1/52 ersichtlichen Änderungen zu beschließen und im übrigen — im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Es liegt vor **BR-Drucks. Nr. 341/1/52 (neu)**. Ich möchte auch hier über sämtliche drei Ziffern geschlossen abstimmen lassen und bitte diejenigen, die zustimmen, um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 436/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen begründet die **Zuständigkeit des Bundesministers des Innern** als oberster

(A) Dienstbehörde im Sinne des § 75 der Reichsdienststrafordnung. Nach dieser Vorschrift tritt im Verfahren vor dem Bundesdienststrafhof an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. Nach der Novelle zur Reichsdienststrafordnung werden diese Aufgaben künftig von dem Bundesdisziplinaranwalt wahrgenommen. Infolgedessen ist die Bezugnahme auf § 75 RDStO entbehrlich. Da in § 2 auch eine Regelung der übrigen nach der Bundesdisziplinarordnung der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse fehlt und — weil keine andere Zuständigkeit gegeben ist — auch diese vom Bundesminister des Innern wahrgenommen werden müssen, empfiehlt sich die im Entwurf vorgesehene Änderung. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hält es jedoch für erforderlich, die Form der Verordnung den Erfordernissen des Art. 80 Abs. 1 GG anzupassen und empfiehlt Ihnen, die aus BR-Drucks. Nr. 436/1/52 ersichtlichen Änderungen des Entwurfs zu beschließen, im übrigen aber gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Länder, die der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 436/1/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Wir haben entsprechend beschlossen.

Punkt 9 ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Vorschlag des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 431/52).

(B) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Güterkraftverkehrsgesetz sieht zur Herstellung und Gewährleistung der Ordnung im Güterfernverkehr die Errichtung einer unmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vor. Als Organ zur Beratung des Leiters der Bundesanstalt ist diesem ein Verwaltungsrat, der aus 27 Mitgliedern besteht, beigegeben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag der in § 62 des Güterkraftverkehrsgesetzes angegebenen Gruppen ernannt. Die für den Verwaltungsrat vorgesehenen 6 Vertreter der obersten Verkehrsbehörden der Länder werden vom Bundesrat vorgeschlagen. Der Bundesrat hat die Vorlage in der Sitzung vom 21. November 1952 mit Rücksicht auf den in dieser Sitzung vorgelegten Antrag des Landes Schleswig-Holstein an den Ausschuß für Verkehr und Post zurückverwiesen. Dieser hat nach eingehender Beratung nochmals aus den von 7 Ländern gemachten Vorschlägen die sich aus BR-Drucks. Nr. 431/3/52 ergebenden Persönlichkeiten ausgewählt. Der Ausschuß hat sich bei seinen Vorschlägen von der Rücksichtnahme auf den Umfang des Güterfernverkehrs in den einzelnen Ländern leiten lassen. Schleswig-Holstein hat aber zum Vortrag gebracht, daß es sonst in keinem Ausschuß berücksichtigt sei und bei seiner besonderen Verkehrslage ein Mitglied in diesem Ausschuß haben müsse. Der Ausschuß ist im übrigen bei seinen Vorschlägen von der Voraussetzung ausgegangen, daß die einzelnen Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden im Verwaltungsrat der Bundesanstalt nicht nur die

Verkehrsinteressen ihrer Länder, sondern auch die der im Verwaltungsrat nicht vertretenen Länder wahrnehmen — ein Gesichtspunkt, der natürlich bei denjenigen Ländern nicht ganz ausschlaggebend ist, die in einer solchen Kommission nicht vertreten sind. Als Äquivalent für die Länder, die nicht vertreten sind, sollen bei der Bestellung der einzusetzenden Tarifkommission die Länder berücksichtigt werden, die heute ausfallen. Das würde im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß wir entweder den Beschluß des Verkehrsausschusses bestätigen oder das Land Schleswig-Holstein berücksichtigen. Letzteres würde aber nur dann möglich sein, wenn ein anderes vorgeschlagenes Mitglied ausfällt.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post auf BR-Drucks. Nr. 431/3/52 setzt das Land Schleswig-Holstein den in BR-Drucks. Nr. 431/4/52 enthaltenen Vorschlag entgegen. Zur Begründung darf ich folgendes sagen. Nach Berücksichtigung Berlins können durch den Bundesrat fünf Sitze vergeben werden. Daß Berlin beteiligt werden soll, ist wohl einmütige Auffassung. Drei Sitze nehmen nach dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post die drei großen Länder für sich in Anspruch. Der Vorschlag Schleswig-Holsteins würde besagen, daß drei große Länder außer Berlin und zwei kleine Länder bedacht werden. Es dürfte dann wohl nicht strittig sein, daß eines dieser kleinen Länder Schleswig-Holstein sein müßte, weil dafür ganz besondere sachliche Gründe vorliegen. Bisher war es im Bundesrat nicht üblich, daß — wie es in gewissen internationalen Körperschaften Übung ist — die Großen eine Sonderrolle für sich in Anspruch nehmen. Der Gegenvorschlag des Landes Schleswig-Holstein richtet sich weder gegen irgendein Land noch etwa gegen eine der in dem ersten Vorschlag genannten Persönlichkeiten. Es kann sich dabei also auch nicht darum handeln, etwa den von uns genannten Vertreter nun irgendwie in eine Beziehung zu einem der anderen Vorgeschlagenen zu setzen. Wir meinen aber, daß das Land Schleswig-Holstein berücksichtigt werden sollte, weil es — von der Bundesrepublik aus gesehen — an der äußersten Peripherie, also sehr verkehrungünstig, liegt und weil es bestimmt nichts schaden kann, wenn in diesem Gremium auch ein so abgelegenes Land Berücksichtigung findet. Für den internationalen Verkehr, d. h. für den nach den skandinavischen Staaten, ist Schleswig-Holstein Durchgangsland und auch insofern sachlich außerordentlich an einer Vertretung in dieser Körperschaft interessiert. Ich muß daher zu meinem Bedauern im Auftrage der Landesregierung Schleswig-Holstein den in BR-Drucks. Nr. 431/3/52 niedergelegten Antrag aufrechterhalten.

Präsident Dr. MAIER: Meine Herren! Über diese Frage ist in den Ausschüssen eingehend beraten worden. Dem Land Schleswig-Holstein ist es nicht gelungen, dort sein Wünsche durchzusetzen. Bei der gegebenen Sachlage bleibt uns wohl nichts anderes übrig, als über den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post, wie er in BR-Drucks. Nr. 431/3/52 niedergelegt ist, abzustimmen.

(Kraft: Ich bitte um länderweise Abstimmung!)

Dann bitte ich diejenigen, die zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nicht vertreten
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident Dr. MAIER: Der Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post ist mit 24 Stimmen angenommen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, die in BR-Drucks. Nr. 431/3/52 genannten Persönlichkeiten vorzuschlagen und die in der gleichen Drucksache empfohlene Entschließung dem Bundesminister für Verkehr zuzuleiten.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwürfe von Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif sowie zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 460/52).

(B) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 460/52 liegen Ihnen Entwürfe von Anordnungen vor, mit denen die z. Zt. für die Bundesbahn und den Güterfernverkehr geltenden Tarife über den 31. Dezember 1952 hinaus verlängert werden sollen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Verlängerung bis zum 31. Dezember 1954 auszusprechen. Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, diesen Anordnungen zuzustimmen. Die Ausschüsse waren sich bei dieser Empfehlung im klaren, daß es Gesichtspunkte gibt, die für eine kürzere Verlängerung sprechen. Hierher gehört die Frage der sogenannten Tarifreform, hierher gehören aber auch die Fragen, die sich aus dem Vertrag für die Montanunion für die Tarife der Bundesbahn in nächster Zeit ergeben werden. Beide Ausschüsse haben sich diese Auffassung jedoch nicht zu eigen gemacht. Sie sind mit der Bundesregierung der Meinung, daß eine Verlängerung auf zwei Jahre den praktischen Erfordernissen am ehesten gerecht wird. Namens der Ausschüsse bitte ich Sie, sich die Empfehlung zu eigen zu machen.

Ich darf die Gelegenheit dieser Berichterstattung nicht vorübergehen lassen, ohne auf eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr einzugehen, die er bei der Verabschiedung der letzten Tarifierhöhungen im Juli dieses Jahres getan hat. Herr Bundesminister Dr. Seeböhm meinte seinerzeit, daß der Bundesrat zur Frage der Tarifierhöhung Stellung nehmen könne und müsse, weil die Tarifierhöhung in Form einer Rechtsverordnung, und zwar einer solchen auf dem Gebiete des Preisrechts, vorgenommen werde, und daß er in diesem Zusammenhang auch an bestimmte Haushaltsvorschriften des Bundesbahngesetzes gebunden sei. Die in dieser Äußerung zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung ist vom Rechtsausschuß des Bundesrats geprüft worden. Der Rechtsausschuß hat die Frage der Rechtsgrundlage für Rechtsverord-

nungen auf dem Gebiete des Tarifsrechts offen gelassen. Sie ist in der Tat für das, was hier zur Erörterung steht, ohne Belang. Wohl aber ist der Rechtsausschuß zu einer klaren und eindeutigen Auffassung darüber gelangt, daß der Bundesrat die volle Entscheidungsfreiheit darüber hat, ob er einer Rechtsverordnung, die nach dem Grundgesetz oder nach sonstigen Gesetzen seiner Zustimmung bedarf, zustimmt oder nicht. Diese Entscheidungsfreiheit schließt auch die Freiheit ein, solche Rechtsverordnungen unter allen ihm wesentlich erscheinenden Gesichtspunkten zu prüfen und seine Zustimmung allein vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig zu machen. Ich wäre dankbar, wenn der Bundesrat sich diese Auffassung seines Rechtsausschusses zu eigen machte und dieserhalb einen ausdrücklichen Beschluß faßte.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht? — Demnach hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, den Entwürfen von Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif sowie zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Preisgesetzes zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Benennung von 3 Ländervertretern für den Kapitalverkehrsausschuß (BR-Drucks. Nr. 455/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! In der letzten Sitzung vom 21. November 1952 hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes über den Kapitalverkehr zugestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes wird der Ausschuß für den Kapitalverkehr nunmehr beim Bundesminister für Wirtschaft errichtet. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Davon werden 3 Vertreter der Länder vom Bundesrat bestellt. Das Verhältnis Finanz/Wirtschaft in diesem Ausschuß betrug bisher 2:1. Nachdem nunmehr die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Wirtschaft übergegangen ist, schlägt Ihnen der Wirtschaftsausschuß vor, das Verhältnis umzukehren und als Mitglieder zu bestellen:

Ministerialdirigent Thiel (Nordrhein-Westfalen)  
Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein)  
Ministerialdirektor Dr. Reuß (Hessen),

als deren Stellvertreter:

Senator Dr. Dudek (Hamburg)  
Regierungsdirektor Dr. Gnam (Bayern)  
Ministerialrat Dr. Oesterle (Baden-Württemberg).

Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich, entsprechend zu beschließen.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich darf meinem Lande vorbehalten, an Stelle des Herrn Ministerialrats Dr. Oesterle später einen anderen Kandidaten zu benennen.

Präsident Dr. MAIER: Wenn wir eine Wahl vornehmen, können wir, glaube ich, diesen Weg nicht

(A) beschreiten. Aber es besteht für den Bundesrat durchaus die Möglichkeit, falls in der beamtenrechtlichen Situation des Vertreters eine Änderung eintritt, einen anderen Herrn zu bestimmen.

Ich stelle fest, daß gemäß dem Antrage des Herrn Berichtstatters beschlossen ist.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

**Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates.**

Herr Ministerpräsident Lübke hat beantragt, den Minister für Wirtschaft und Verkehr, **Herrn Böhrnsen**, zum Vorsitzenden dieses Ausschusses zu bestimmen. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß entsprechend beschlossen ist.

Wir gehen nunmehr noch zu dem nachträglich aufgesetzten Punkt 15 der Tagesordnung über:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes (BR-Drucks. 480/52).**

Ich darf vielleicht Herrn Dr. Klein bitten, die Berichterstattung zu übernehmen.

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichtstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In letzter Minute hat der Bundestag einen **Initiativantrag der großen Fraktionen des Bundestages** angenommen, das Wirtschaftsstrafgesetz, das am 31. Dezember 1952 außer Kraft tritt, bis zum 30. Juni 1954 zu verlängern. Der Bundesrat wird gebeten, diesem **Gesetz zuzustimmen**. Die Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes ist notwendig.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß demgemäß beschlossen ist.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung angelangt. Der **Termin für die nächste Sitzung** ist Freitag, der 19. Dezember 1952, vormittags 10 Uhr. Ich möchte aber die Herren darauf aufmerksam machen, daß wir an diesem Tage eine sehr umfangreiche Tagesordnung vor uns haben. Daher bitte ich die Herren, sich entsprechend einzurichten.

(Ende der Sitzung 13.50 Uhr.)

(B)

(D)